

# Bergarbeiter-Zeitung

verbunden mit

## Glück-Auf.

Abonnementspreis 50 Pf. pro Monat,  
1,50 M. pro Quartal.  
Durch die Post pro Monat 1,50 Mark; pro Quartal 4,50 Mark.  
Einzelne Nummern 1 Mark.

Telephon-Nr. 98. Organ zur Förderung der Interessen der Bergarbeiter und verwandten Berufe.

Telegramm-Adresse:  
Bergarbeiterverband Bochum.

Unverlangt eingegangene Manuskripte werden nicht zurückgesandt.  
Bei Abdruck unserer Originalartikel bitten wir um Quellenangabe.

### Tief unten.

Tief unten in den Nächten;  
Da ist es traurig bang,  
Tief unten in den Schächten;  
Da tönt's wie Grabgesang. —

Da ist der Winde Pfeifer;  
Da ist der Tropfen Fall,  
Ein Taufen und ein Greifen  
Gespennst überall. —

Da sind die finstren Klüfte;  
Hohläufig wie die Gruft,  
Da sind die Morderlüfte,  
Da ist der Grabesduft. —

Und hier in dieser Hölle,  
Wo's jedem Wesen graust,  
In Staub und in Geröde  
Der arme Bergmann haust.

In diesen öden Klüften,  
Weltfern von Kind und Weib;  
In diesen Todeslügen  
Stirbt Seele ihm und Leib. —

Verantwortlich für die Redaktion: Theodor Wagner, Bochum.  
Druck u. Verlag von Hansmann & Co., Bochum, Wiemelhäuserstr. 42.

Mitteilungs- und Versammlungs-Anzeigen kosten die sieben geplante Kolonialzelle oder deren Raum 25 Pf., im redaktionellen Teil 1 M.

Geschäftsanzeigen werben nach Erledigung der laufenden Aufträge nicht mehr aufgenommen.

Es wird keine Garantie dafür übernommen, daß Inserate an einem bestimmten Platz, Tage oder überhaupt zur Aufnahme gelangen.

gedeckt wurde, dem Syndikat verloren ging. Die Entwicklung führte denn auch alsdahin, daß die Förderung der Hüttenzechen ständig in weit stärkerem Verhältnis wuchs, als diejenige der reinen Bechen. Noch schärfer mußte sich dieses Mitzverhältnis, wie es denn auch tatsächlich geschehen ist, bei niedergehender Konjunktur des Eisenmarktes ausprägen, denn dann wächst das Bestreben der Hüttenzechen, unter allen Umständen durch Herstellung von Aufträgen das Feld zu behaupten. In dem Maße aber, in dem ihnen das gelingt und sie ihre Wettbewerber am Eisenmarkt, die reinen Hochofenwerke, Stahlwerke und Walzwerke in den Hintergrund drängen, sinkt anderseits der Absatz des Kohlensyndikats, das heißt der ihm angehörenden reinen Hüttenzechen."

Die Definition, wie sie die „Rheinische Zeitung“ hier über die Hüttenzechenfrage gibt, wie über deren Bedeutung, ist ziemlich erstaunlich. In den Darlegungen sind auch die Gefahren leicht erkennbar, die dem Syndikat erwachsen. Diese Gefahren müssten schließlich den Fortbestand des Syndikats ernstlich in Frage stellen und daher würde eine Lösung der Hüttenzechenfrage im Interesse des Syndikats und soweit vernünftig, im Interesse der reinen Bechen immer brennender. Viele und schwierige Erörterungen haben stattgefunden, die schließlich zu dem Ergebnis führten, die Kontingentierung des Selbstverbrauchs der Hüttenzechen durch Vertrag zu regeln.

Nach Mitteilung der jetzt abgeschlossenen Verhandlungen bestimmt der abgeänderte Syndikatsvertrag bezüglich des Selbstverbrauchs folgendes:

Für die Hüttenzechenbesitzer, d. h. diejenigen Bechenbesitzer, die bei Abschluß des Vertrags vom 15. September/1. Oktober 1908 gleichzeitig Eigentümer von Hüttenwerken waren, gelten auch die zu den eigenen Verbrauchszwecken ihrer Hüttenwerke und deren Zubehör erforderlichen Produkte als Selbstverbrauch (Hüttenzelbstverbrauch), jedoch nur bis zur Höhe der Verbrauchsziffer. Dies entspricht dem gesunkenen, von einem Hüttenzechenbesitzer im Jahre 1907 für seine damaligen Hüttenwerke und deren Zubehör aus eigenen oder fremden Bechen wirklich gedeckten Selbstverbrauch. So ist nach Wahl des einzelnen Besitzers berechnet, entweder nach dem ganzen Jahresverbrauch oder auf das Viertel des Selbstverbrauchs eines der Viertel des Jahres 1907."

Zu diesem Vertrag führt die „Rheinische Zeitung“ weiter aus:

„Aus dieser Feststellung ergibt sich deutlich, daß man die „Verbrauchsziffer“ so hoch geprüft hat, als das nur irgendwie möglich war. Man wählt zu ihrer Berechnung das Jahr des stärksten Kohlen- und Koksverbrauchs, und man ermöglicht außerdem noch durch eine besondere Berechnungswweise, daß denktbar größte Maß zum Selbstverbrauch sich zu verschaffen. Die Verbrauchsziffern sind also außerordentlich hoch; sie werden in ruhigeren Zeiten von den Hüttenzechenbesitzern bei weitem nicht voll in Anspruch genommen und reichen auch bei einer Hochkonjunktur noch aus, deren Selbstverbrauch voll aus eigenen Bechen zu decken. Von den Abmachungen über die Verbrauchsziffern, die für jede einzelne Hütte vertraglich festgelegt sind, werden die Beteiligungsstellen der Hüttenzechen beim Kohlensyndikat nicht berührt. Sie bleiben vielmehr in der bisherigen Weise bestehen, so daß die Hüttenzechen neben ihren Verbrauchsziffern auch ihre entsprechende Beteiligung am Syndikatsablag fördern können. Wie sich nun für die an den Abmachungen über die Kontingentierung beteiligten Hüttenzechen die Verbrauchsziffern und die Beteiligungsziffern stellen, ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Hüttenzechen	Verbrauchs- ziffer To.	Beteiligung- ziffer To.	Zusammen To.
Bochumer Verein	708 000	399 200	1 107 200
Generalität Deutscher Kaiser	2 438 000	1 050 000	4 088 000
Deutsch-Lippesburgische Bergwerks- und Hütten-A.G.	907 000	2 310 500	3 217 500
Eisen- und Stahlwerk Hoechst	809 000	550 000	1 359 000
Gelsenkirchener Bergwerks-A.G.	724 000	8 698 000	9 422 000
Georgs-Marien-Bergw. u. Hüttenverein	420 000	200 000	620 000
Gutehoffnungshütte	1 461 000	1 900 000	3 361 000
Friedrich Krupp A.G.	2 674 000	700 000	3 374 000
Gewerkschaft General	930 000	100 000	1 030 000
Walschledder Kupferschiefer bauende	531 000	300 000	831 000
Gewerkschaft	983 000	515 000	1 498 000
Rheinische Stahlwerke	1 306 000	400 000	1 706 000
Gewerkschaft Minister Achenbach	2 210 000	3 100 000	5 400 000
Pöhlitz, A.G. Dortmund	899 000	400 000	1 299 000
Zusammen		16 985 000	21 312 700
		38 307 700	

Man darf bei Betrachtung dieser Übersicht zunächst daran erinnern, daß die Gesamtbevölkerung der zum Kohlen-Syndikat gehörigen Bechen im laufenden Jahr 77 924 824 To. beträgt. Bringt man davon die vorstehende Beteiligung der Hüttenzechen mit 21 312 700 To. in Abzug, so verbleibt für die übrigen Bechen des Syndikats eine Beteiligung von 56 622 134 To. Diese Menge kann gefordert werden, wenn die Beteiligung durch das Syndikat voll in Anspruch genommen wird. Die Hüttenzechen aber können in diesem Falle mit Einschaltung ihres Selbstverbrauchs eine Förderung von 38 307 700 To. durchführen. Um sich die Bedeutung dieser Zahlen klar zu machen, muß man sich vor Augen halten, daß es 14 Hüttenzechen sind, die sich in diese Förderung teilen, während an der Förderung der 56,6 Mill. Tonnen nicht weniger als 63 Bechen beteiligt sind. Dabei sind die oben für die Hüttenzechen angegebenen Ziffern noch etwas zu klein. Man wird nämlich für die Beteiligung der drei Bechen Georgs-Marienhütte, Dortmunder Union und Achenbach noch rund 700 000 To. entsprechend den diesen Bechen noch zustehenden Ansprüchen, anzusehen haben, um auf die volle Höhe der Gesamtbevölkerung der Hüttenzechen zu gelangen. Es zeigt sich also, daß im Laufe des Jahres schon ein sehr gewaltiger Anteil an der gesamten Kohlenförderung und am gesamten Kohlenablauf in die Hände der Hüttenzechen übergegangen ist. Schon das sichert diesen die weitesten Ausdehnungsmöglichkeiten. Die Abmachungen über die Kontingentierung sehen aber noch eine weitere wichtige Möglichkeit der Erhöhung der Verbrauchsziffer vor. Wenn nämlich die Lage des Marktes die unverhütlte Abnahme der aus der Gesamtbevölkerung aller Mitglieder des Kohlen-Syndikats sich ergebenden Abschlagsen zuläßt, so kann das Syndikat nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen seinen Mitgliedern über deren Beteiligungsziffern hinaus Anteile an dem Mehrablauf zuweisen. Soweit sich nun hierdurch die Summe der Beteiligungen der reinen Bechen am Gesamtabsatz erhöht, soll sich nach den jetzt getroffenen Abmachungen fürtümlich auch jeder der oben angeführten Verbrauchsziffern um denselben Prozentsatz erhöhen. Das heißt mit anderen Worten, die an sich außerordentlich hohen, auf eine glänzende Hochkonjunktur zugeschnittenen Verbrauchsziffern der Hüttenzechen sollen weiter erhöht werden, wenn eine neue Hochkonjunktur den reinen Bechen einen Mehrabsatz über ihre derzeitige Beteiligung hinaus gestattet. Die reinen Bechen werden also aus einem etwaigen Mehrbedarf der Hüttenzechen an Kohlen und Koks unter keinen Umständen einen Vorteil haben, und die Hüttenzechen sind in der Lage, ihre Hüttenwerke noch weiter auszudehnen, ohne bei der Deckung ihres gesteigerten Selbstverbrauchs an das Syndikat

### Der Wert des Rechtsschutzes durch unseren Verband für unsere Mitglieder.

Es gibt heute wohl keinen objektiv denkenden Menschen mehr, der den hohen Wert der geradezu sagenhaften Tätigkeit der Arbeitersekretariate und Rechtschutzbüros für die Arbeiterschaft bestreiten willte. Infolge ihrer Tätigkeit, besonders auf den Gebieten der Arbeiterversicherung, des Arbeitsvertrages usw. sind die Arbeitersekretariate und Rechtschutzbüros die sachgemätesten Berater und Vertreter der Arbeiterschaft geworden. Die Brutalität des Unternehmertums, der arbeiterfeindlichen Tendenz der Versicherungskörperhaft wird dadurch in erheblichem Grade entgegengearbeitet.

Besonders hat der Bergarbeiterverband seit jeher das größte Gewicht auf Gewährung von unentgeltlichem und sachgemäßem Rechtsschutz für seine Mitglieder gelegt. Wohl in allen Bezirken hat der Bergarbeiterverband entweder eigene Rechtschutzbüros, oder er hat die Erteilung des Rechtsschutzes an seine Mitglieder einem der nächsten Arbeitersekretariate übertragen und hat für diesen Zweck noch keine Mittel geschenkt. Viele Tausende werden dadurch alljährlich den Arbeitern an Geld erstritten, ungerecht der moralischen Werte, die nicht in Geld berechnet werden können. Eine kurze Zusammenstellung einer Reihe Fälle aus unserem Bezirk mag unseren Mitgliedern den Wert des Rechtsschutzes vor Augen führen.

Der Bergmann B. aus Wustrow wurde von Gewerkschaft Glück auf in Sarstedt ohne Anklage entlassen. Wegen der damaligen Hege gegen Verbandsmitglieder nehmen wir seine Verbandszugehörigkeit als Entlassungsgrund an.

Auf unsere eingerichtete Klage machte Beklagte Beleidigung eines Steigers gestellt. Nach eingehender Beweiserhebung in vier Terminen kam das Gericht zu dem Ergebnis, daß eine sofortige Entlassung rechtfertigende Beleidigung nicht vorliege und wurde Beklagte kostenpflichtig zur Zahlung von 25 M. verurteilt.

Der Bergmann B. aus Hildesheim wurde von Glück auf in Sarstedt entlassen, ihm aber die bei seiner Arbeitsaufnahme abgegebene Invaliditätsrente trotz wiederholter Mahnung erst nach zirka drei Wochen ausgeschändet, wodurch B. Arbeit nicht erhielt. Nach fast zweijähriger Prozeßführung, die dem Arbeitersekretariat Hildesheim von uns übertragen war, wurde Beklagte zu 50 M. Schadensersatz verurteilt.

Der Bergmann B. aus Hildesheim bekam auf vorherige Anfrage durch einen Boten von Glück auf in Sarstedt den Bescheid, daß er auf Glück auf als Hauer anfangen könne. Vor seiner Arbeitsaufnahme erhält B. jedoch brieflichen Bescheid, daß Arbeiter nicht angenommen würden. Unsere eingerichtete Klage hatte den Erfolg, daß Beklagte sofort das Klageobjekt (27 M.) an Kläger zahlte.

Der Bergmann A. aus Kleinerau wurde von Gewerkschaft Hohenholz in Freien an einem Streit mit Steiger Tante ohne Rücksicht entlassen. In der Klageantwortung machte Beklagte Beleidigung des Steigers gestellt. Das Amtsgericht in Alfeld konnte im Wortwechsel dem Streit eine Beleidigung, die eine Entlassung rechtfertigen würde, nicht erläutern und verurteilte Beklagte kostenpflichtig zur Zahlung von 33,80 M. Die Berufung der Beklagten wurde vom Landgericht zurückgewiesen. Das Mitglied B. aus Groß-Höhlen wurde durch die Firma Sauerbrunn in Stade, welche auf Gewerkschaft Hermann II in Groß-Höhlen Montagearbeiten ausführte, auf Veranlassung des Bergwerksdirektors Sande ohne Rücksicht entlassen. Durch Vergleich verpflichtete sich Beklagte zu einer Entschädigung und zur dauernden Wiedereinstellung des Klägers.

Das Mitglied B. aus Fulda war auf Hansa Silberberg in Einzelde als Lehrhauer beschäftigt und sollte später als Fördermann arbeiten.

lehrte das ab, und da er als Lehrhauer nicht weiter arbeiten durfte, nahm er seine Entlastung, ohne Klage zu richten. Die Verwaltung bestimmt die berichtigte Urkunde zum Kontraktur und von J. 88,81 Mk. vom Jahr ab, auch stellte sie ihm den Abrechenschein als Übermann aus. Auf eingereichte Klage zahlte die Bergwerksverwaltung die zu Unrecht abgezogene Summe heraus und stellte andere Papiere aus.

Der Arbeiter Bergmaler arbeitete im Aufenthaltsort seiner Gruppe in Stödthagen und wurde ihm für einen nicht von ihm verbrochenen Betrag von 0,45 Mk. vom Lohn abgezogen. Auf eingereichte Klage wurde die Bergwerksverwaltung den Lohn herauszahlt.

Das Mitglied M. aus Hildebrandt wurde auf Hansa-Silberberg gefeuert, er wurde am anderen Tage freit und konnte die Gruppe nicht mehr besuchen. Als angeblich verloren gegangene Kleidung zog man ihm 0,80 Mk. ab. Die Klage ermunterte die Verwaltung zur Herausgabe des Betrages noch vor dem Tersum.

Die Mitglieder Sch. und St. aus Wustrow arbeiteten auf einer dortigen Bleigießerei und hörten ohne Klärung auf. 10 Mk. Lohnabzug war die Folge. Die hölzerne Rechtschutzstelle wandte sich dientlich an den Bleigießereibesitzer und machte geltend, daß Wissstände in der Bleigießerei vorhanden seien, die das Leben und die Gesundheit der Arbeiter gefährdeten und Sch. und St. somit ein Recht gehabt hätten, die Arbeit sofort zu verlassen. Der Bleigießereibesitzer heiste sich, uns mitzutun, daß er das Geld an die beiden Arbeiter heranzahle. Ledentfalls ein Beweis, daß man dort bezüglich der Wissstände ein schlechtes Gewissen hatte.

Das Mitglied St. aus Stödthagen arbeitete auf Gewerkschaft Blodersachsen in Wathlingen. Unfälle einer Krankheit erhielt er vom Hauptknappschäftsverein zu Clausthal den Bescheid, daß er nicht in den Knappschäftsverein aufgenommen würde. Dennoch wurden ihm vom Werkstattleiter die Werkträge für die Knappschäftsclasse weiter abgezogen und auch bei seinem Abgang nicht zurückgezahlt. Mahnungen seitens des St. nutzten nichts. Unsere Klage veranlaßte erst das Werk, schließlich die Werkträge herauszuzahlen. Velder hatte St. die Verurteilung freit gegen den Bescheid des Knappschäftsvereins versäumt. Er hätte unbedingt aufgenommen werden müssen.

Diese Reihe Fälle, die in kurzer Zeit erlebt wurden, gelgen, daß der Verband mit der Gewährung von Rechtschutz an seine Mitglieder ein Aufsicht ausüben kann die Wille des Unternehmers ist.

Eigentlich erscheint auch das Verhalten des Knappschäftsverein des Hauptknappschäftsvereins zu Clausthal. Nach § 20, Abs. 8 des Statuts des Vereins ist den Invaliden bei ihrer Beurteilung, wenn sie Rechtschutzbeziehungen noch nicht erhalten, die Wartezeit aber zurückgelegt haben, ein Invalidenwartegeld von 10 Mk. monatlich neben ihrer Knappschäftsrenten zu zahlen. In mehreren Fällen hat der Vorstand jedoch in seinen Bescheiden die Bestimmung außer Acht gelassen und mußte erst durch Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zur Auszahlung geneigt gemacht werden. Ein Beispiel, wie wenig die Arbeiter Rechte haben, einer Erledigung ihrer Pflichtenheiten durch den von ihnen bezahlten Knappschäftsverein entgegenzubringen. Eine große Anzahl Unfallkranken wurde ebenfalls zu Gunsten der Kameraden erledigt. Wie wollen aber von der Aufzählung dieser Fälle abschließen, zumal es sich um die alltägliche Erscheinung, Entzug getöteter Rentenbeträge handelt. Nur ein Fall verdient die Bekanntgabe:

Der Bergmann A. aus Oberkirchen erlitt im Mai 1907 im Bergwerk einen Unfall durch Steinfall, der zunächst leichter Natur zu sein schien und A. nach 14 Tagen Behandlung die Arbeit wieder aufnahm. Nach kurzer Zeit fand sich bei A. eine Krankheit, die sich fortgesetzt verschlimmerte und die A. fast ständig, mit kurzen Unterbrechungen, in ärztlicher Behandlung stand. Einige Tage Arbeit, 14 Tage bis zwei Monate Krank, das war nun der Verlauf des A. in den folgenden 1½ Jahren. Wiederholte hat A. die Gründenverwaltung sowie den behandelnden Arzt darauf aufmerksam gemacht, daß die Krankheit vom Unfall herführen müsse, man gab darauf nichts. Erst am 1. März d. J. also kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist, kam A. in die Sprechstunde unserer Rechtschutzstelle. Der Zustand des A. war nun schon derart vorgeschritten, daß an eine Hilfe nicht mehr zu denken war. Die ganze rechte Körperhälfte war gefühllos gegen heiße Gegenstände, Nadelstiche, selbst gegen noch so starke elektrische Strom. Die rechte Atem war steif. Bei gewaltsamem Auftreten der Finger brach die Haut, ohne daß A. etwas fühlte. Die linke Körperseite aber war noch gesund. Wir stellten nunmehr bei der Sektion III der Knappschäftsberufsgenossenschaft den Antrag auf Gewährung von Rente unter Darlegung des Unfalls und Angabe der Zeugen. Wie ließen uns ferner Abschriften des Unfalluntersuchung senden, die sehr wertvoll waren. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Rentezahlung ab, da die Krankheit des A. als Unfallfolge nicht nachgewiesen sei. In der Berufung beim Schiedsgericht machten wir unter eingehender Darlegung des Unfalls und Begründung seiner Krankheit geltend, daß die Krankheit des A. nur eine Folge des Unfalls sein kann. Wie beantragten für 1907 und 1908 bis November 20 Prozent und von da an 75 Prozent der Vollrente. Wir beantragten ferner ärztliche Feststellung, welches die Ursachen der Krankheit des A. seien, bzw. ob diese Krankheit nicht mit größter Wahrscheinlichkeit Unfallfolge sein könnte. Vorstehender forderte, wir aber A. auf unsere Kosten zur Untersuchung in eine Privatklinik nach Minden und erhielten von dort ein eingehendes Gutachten, welches am Schluss zu folgender Feststellung kommt:

"Nach diesen Befunden muß ich annehmen, daß A. an einer ausgebreiteten Polyvritis (Meritis) seiner rechten Körperhälfte leidet und daß diese Krankheit fürs erste noch nicht zum Stillstand gekommen ist. Auch nehme ich an, daß diese Krankheit höchstwahrscheinlich infolge der erlittenen Unfallverlegerungen entstanden ist und halte A. für ganz erwerbsunfähig."

Minden, 17./5. 09.

Dr. H. Gappel I."

## Bericht über die Geschichte der österreichischen Bergarbeiterunion.

II.

Zärtlich wurde unser Fachblatt lange Zeit hindurch das einzige Spiegelbild unserer Bewegung. Es wurde sieberhaft agitiert, um das Fachblatt zu verbreiten. Leider sind trotz der großen Anstrengungen die Erfolge nicht eingetroffen. Die geistige Anregung, die die Bergarbeiter von der Maister erhielten im Jahre 1890 impulsiv in Bewegung setzte, war völlig verflüchtigt. Der unbeschreibliche Druck der Behörden und der Unternehmer besorgte das Weiter. Nach sechsmonatlicher aufreibender Anstrengung hatten es beide Fachblätter zusammen nur auf 3000 zahlende Abonnenten gebracht.

Um die Verhältnisse besser zu gestalten, ging die Herausgeberfirma neuerlich daran, die Zeitung in Nordwestböhmen, mitten unter den Bergarbeitern, erscheinen zu lassen. Eine Druckerei wurde in Theresienstadt gefunden; die Redaktion wurde von Prag nach Karlsbad verlegt. Am 15. Mai 1901 erschien die erste Nummer in Karlsbad und am 25. Juni desselben Jahres schon wieder die letzte. Der Staatsanwalt fiel hier wie wütend über das Organ der Bergarbeiter her. Vielleicht wollten es die Bergarbeiterfirme so haben, wer kann das wissen? Die ganze Konfessionspraxis war eine ausgesuchte Willkür, berechnet bestimmt die Zeitung wirtschaftlich zu ruinieren. Ein und dieselben Artikel wurden von ein und demselben Staatsanwalt im deutschen Fachblatt konfisziert und im tschechischen freigegeben; so geschah es auch ungeahnt.

Nach jeder Ausschaltung der bestätigten Stellen folgte am Schluß eines jeden Konstitutionserkenntnisses die Bemerkung, daß bei nächster Prüfung die Konstitution anzureihen bereits zensurierter Artikel nicht ausgezöglicht ist. In Karlsbad sind von jedem Fachblatt vier Nummern erschienen, jedoch gelangte darunter nur die Hälfte in die Hände der Leser. Zwölfsundhundert Kronen hat das jährlich zweimonatige Blatt des Staatsanwaltes dem Fachblatt gelöst. Die Mittel waren erschöpft, ein Weiterverbleiben in Karlsbad unmöglich. Darüber war man sich klar, daß es, wo die Bergarbeiterfirme unmittelbar ihren Einfluß ausüben, das Blatt weiter nicht erscheinen kann.

Die letzte Nummer, die noch in Karlsbad erschien und von da Abschied nimmt, glänzt an der Spitze des Blattes in einem Ausruf die Heldenzeiten des Staatsanwaltes und führt dann an die Bergarbeiter gewendet, verzweift fort:

"Was ist die Folge? daß eure Fachblätter augenblicklich wirtschaftlich zu Grunde gerichtet sind, daß ihr weiteres Erscheinen in Frage gestellt ist? Das eure Fachblätter, wenn sie sich das Gepräge von Arbeiterschäften wünschen wollen, gegenwärtig in Nordwestböhmen nicht herauszugeben wüssten können, ist nach den vorliegenden Tatsachen ebenfalls klar."

Wollt ihr nun ruhig ziehen, wie eure beste Hoffnung euch aus der Hand gegeben, wie eine werbende Organisation zerstört und zertrümmert ist? Sollt ihr taplos zuschauen, wie euer Blatt, dieser durchlöste Papier, auf dem Boden fällt, wohin ihr es gestellt? Wollt ihr euren Namen der Freude und auch die Schmach bereiten, daß ihr es teilnahmslos in die Tiefe ließt?"

Nein, das ist nicht möglich! Es ist nicht möglich, daß dieselben Parteien, welche vor so große Ziele gestellt und so mächtige Hindernisse gesetzt, die so breiten zurückweichen. Eine neue Zeit härterer

Auf Grund dieses Gutachtens beantragten wir ab 1. Mai d. J. die Vollrechte. Nach kurzer Zeit wurde A. auf Anordnung des Schiedsgerichts zu Herrn Professor Dr. Bruns in Hannover. Nach eingehender Untersuchung kam dieser Richter zu dem Ergebnis, daß seiner Meinung nach der Unfall nicht die Ursache der Krankheit sei, jedoch nahme aber die Mehrzahl der Berufe den gegenüberliegenden Standpunkt ein. Vor dem Schiedsgericht wurde A. durch uns vertreten und gewährte das Schiedsgericht unserem Antrag genauso wie dem A. vom 1. Mai 1907 bis 30. November 1908 80 Prozent, vom 1. Dezember 1908 bis 30. April 1909 70 Prozent und ab 1. Mai 1909 die Vollrente. Das Schiedsgerichtsurteil ist rechtsträchtig geworden und sind dem A. an einschlägiger Rente 80 Mk. ausgeschüttet worden und steht ihm weiter die Vollrente von monatlich 80 Mk. zu, abgesehen davon, daß bei etwaigen

Verhandlungen des Vertrages noch vor dem Tersum.

Die Mitglieder Sch. und St. aus Wustrow arbeiteten auf einer dortigen Bleigießerei und hörten ohne Klärung auf. 10 Mk. Lohnabzug war die Folge. Die hölzerne Rechtschutzstelle wandte sich dientlich an den Bleigießereibesitzer und machte geltend, daß Wissstände in der Bleigießerei vorhanden seien, die das Leben und die Gesundheit der Arbeiter gefährdeten und Sch. und St. somit ein Recht gehabt hätten, die Arbeit sofort zu verlassen. Der Bleigießereibesitzer heiste sich, uns mitzutun, daß er das Geld an die beiden Arbeiter heranzahle. Ledentfalls ein Beweis, daß man dort bezüglich der Wissstände ein schlechtes Gewissen hatte.

Das Mitglied St. aus Stödthagen arbeitete auf Gewerkschaft Blodersachsen in Wathlingen. Unfälle einer Krankheit erhielt er vom Hauptknappschäftsverein zu Clausthal den Bescheid, daß er nicht in den Knappschäftsverein aufgenommen würde. Dennoch wurden ihm vom Werkstattleiter die Werkträge für die Knappschäftsclasse weiter abgezogen und auch bei seinem Abgang nicht zurückgezahlt. Mahnungen seitens des St. nutzten nichts. Unsere Klage veranlaßte erst das Werk, schließlich die Werkträge herauszuzahlen. Velder hatte St. die Verurteilung freit gegen den Bescheid des Knappschäftsvereins versäumt. Er hätte unbedingt aufgenommen werden müssen.

Diese Reihe Fälle, die in kurzer Zeit erlebt wurden, gelgen, daß der Verband mit der Gewährung von Rechtschutz an seine Mitglieder ein Aufsicht ausüben kann die Wille des Unternehmers ist.

Eigentlich erscheint auch das Verhalten des Knappschäftsvereins des Hauptknappschäftsvereins zu Clausthal. Nach § 20, Abs. 8 des Statuts des Vereins ist den Invaliden bei ihrer Beurteilung, wenn sie Rechtschutzbeziehungen noch nicht erhalten, die Wartezeit aber zurückgelegt haben, ein Invalidenwartegeld von 10 Mk. monatlich neben ihrer Knappschäftsrenten zu zahlen. In mehreren Fällen hat der Vorstand jedoch in seinen Bescheiden die Bestimmung außer Acht gelassen und mußte erst durch Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zur Auszahlung geneigt gemacht werden. Ein Beispiel, wie wenig die Arbeiter Rechte haben, einer Erledigung ihrer Pflichtenheiten durch den von ihnen bezahlten Knappschäftsverein entgegenzubringen. Eine große Anzahl Unfallkranken wurde ebenfalls zu Gunsten der Kameraden erledigt. Wie wollen aber von der Aufzählung dieser Fälle abschließen, zumal es sich um die alltägliche Erscheinung, Entzug getöteter Rentenbeträge handelt. Nur ein Fall verdient die Bekanntgabe:

Der Bergmann A. aus Oberkirchen erlitt im Mai 1907 im Bergwerk einen Unfall durch Steinfall, der zunächst leichter Natur zu sein schien und A. nach 14 Tagen Behandlung die Arbeit wieder aufnahm. Nach kurzer Zeit fand sich bei A. eine Krankheit, die sich fortgesetzt verschlimmerte und die A. fast ständig, mit kurzen Unterbrechungen, in ärztlicher Behandlung stand. Einige Tage Arbeit, 14 Tage bis zwei Monate Krank, das war nun der Verlauf des A. in den folgenden 1½ Jahren. Wiederholte hat A. die Gründenverwaltung sowie den behandelnden Arzt darauf aufmerksam gemacht, daß die Krankheit vom Unfall herführen müsse, man gab darauf nichts. Erst am 1. März d. J. also kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist, kam A. in die Sprechstunde unserer Rechtschutzstelle. Der Zustand des A. war nun schon derart vorgeschritten, daß an eine Hilfe nicht mehr zu denken war. Die ganze rechte Körperhälfte war gefühllos gegen heiße Gegenstände, Nadelstiche, selbst gegen noch so starken elektrischen Strom. Die rechte Atem war steif. Bei gewaltsamem Auftreten der Finger brach die Haut, ohne daß A. etwas fühlte. Die linke Körperseite aber war noch gesund. Wir stellten nunmehr bei der Sektion III der Knappschäftsberufsgenossenschaft den Antrag auf Gewährung von Rente unter Darlegung des Unfalls und Angabe der Zeugen. Wie ließen uns ferner Abschriften des Unfalluntersuchung senden, die sehr wertvoll waren. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Rentezahlung ab, da die Krankheit des A. als Unfallfolge nicht nachgewiesen sei. In der Berufung beim Schiedsgericht machten wir unter eingehender Darlegung des Unfalls und Begründung seiner Krankheit geltend, daß die Krankheit des A. nur eine Folge des Unfalls sein kann. Wie beantragten für 1907 und 1908 bis November 20 Prozent und von da an 75 Prozent der Vollrente. Wir beantragten ferner ärztliche Feststellung, welches die Ursachen der Krankheit des A. seien, bzw. ob diese Krankheit nicht mit größter Wahrscheinlichkeit Unfallfolge sein könnte. Vorstehender forderte, wir aber A. auf unsere Kosten zur Untersuchung in eine Privatklinik nach Minden und erhielten von dort ein eingehendes Gutachten, welches am Schluss zu folgender Feststellung kommt:

"Zur Vorbereitung der Maister ist an allen Orten, möglichst zu Beginn des Jahres, eine Kommission einzusetzen, für die zu gleichen Teilen das Gewerkschaftsamt und die Parteidienststelle ihre Vertretung bestimmen. Den Vorsitzenden wählt die Kommission selbst.

Der Parteidienst der Maister ist Vertrauensmann der Berufsgenossenschaft, hat als solcher den Antrag zur Aussetzung der Rente gegeben; da ist doch kaum anzunehmen, daß dasselbe Bergamt die Ansprüche des betreffenden Arbeiters sachgemäß verfolgen kann. Derselbe Arbeiter A. ist nun fortgesetzt krank. Der behandelnde Arzt begutachtet Unfallfolge und verweigert die Oberärztliche Knappschäftsrente, die vom Bergamt geprägt wird, dem A. Krankengeld mit der Begründung, die Krankheit sei Unfallfolge und brauche die Krankenkasse Unterstützung nicht zu zahlen! Noch merkwürdiger ist, daß sich das A. Bergamt nicht auf die gesetzlichen Anträge bezieht.

Es gibt weder in dem Unfall, noch im Krankenversicherungsgesetz, noch sonstige eine Bestimmung, wonach bei Unfallrente bezug auf 20 Prozent der Bergungsbeiträge erhöht wird. Keiner denn alle diese Studierten Herren den § 20 G. II. V. C. nicht? Dieser enthält die klare Bestimmung, daß die Pflicht der Krankenkasse zur Befreiung von Unterstützungen nicht verhindert wird. Nun, wir werden auf dem Klagewege versuchen, den Herren Bergäten diese Kenntnis beizubringen.

**Der Leipziger Parteitag der deutschen Sozialdemokratie.**

Der Parteitag der deutschen Sozialdemokratie, der vom 12. bis 18. September in Leipzig tagte, hat den Erwartungen, die wir an die Verhandlungen eines Arbeiterparlaments stellten, im wesentlichen entsprochen. Bei allen Parteitagen, die im letzten Jahrzehnt stattgefunden und die gute Arbeit geleistet haben, kann der Leipziger Parteitag als einziges der vorgelegten Fassung an bloß angewommen.

Wir freuen uns, daß durch diese Befreiung des Parteitages ein so eindrücklicher Standpunkt endlich glücklich besiegt und das Befreiungswirken von Partei und Gewerkschaften damit auf neue geöffnet ist, und da der Vorsitz auf das nachdrücklichste vor einer abnormalen Vertragung warnte, so wurden diese Vereinbarungen in der vorgelegten Fassung an bloß angenommen.

Wir freuen uns, daß durch diese Befreiung des Parteitages ein so eindrücklicher Standpunkt endlich glücklich besiegt und das Befreiungswirken von Partei und Gewerkschaften damit auf neue geöffnet ist, und da der Vorsitz auf das nachdrücklichste vor einer abnormalen Vertragung warnte, so wurden diese Vereinbarungen in der vorgelegten Fassung an bloß angenommen.

Wir freuen uns, daß durch diese Befreiung des Parteitages ein so eindrücklicher Standpunkt endlich glücklich besiegt und das Befreiungswirken von Partei und Gewerkschaften damit auf neue geöffnet ist, und da der Vorsitz auf das nachdrücklichste vor einer abnormalen Vertragung warnte, so wurden diese Vereinbarungen in der vorgelegten Fassung an bloß angenommen.

Wir freuen uns, daß durch diese Befreiung des Parteitages ein so eindrücklicher Standpunkt endlich glücklich besiegt und das Befreiungswirken von Partei und Gewerkschaften damit auf neue geöffnet ist, und da der Vorsitz auf das nachdrücklichste vor einer abnormalen Vertragung warnte, so wurden diese Vereinbarungen in der vorgelegten Fassung an bloß angenommen.

Wir freuen uns, daß durch diese Befreiung des Parteitages ein so eindrücklicher Standpunkt endlich glücklich besiegt und das Befreiungswirken von Partei und Gewerkschaften damit auf neue geöffnet ist, und da der Vorsitz auf das nachdrücklichste vor einer abnormalen Vertragung warnte, so wurden diese Vereinbarungen in der vorgelegten Fassung an bloß angenommen.

Wir freuen uns, daß durch diese Befreiung des Parteitages ein so eindrücklicher Standpunkt endlich glücklich besiegt und das Befreiungswirken von Partei und Gewerkschaften damit auf neue geöffnet ist, und da der Vorsitz auf das nachdrücklichste vor einer abnormalen Vertragung warnte, so wurden diese Vereinbarungen in der vorgelegten Fassung an bloß angenommen.

Wir freuen uns, daß durch diese Befreiung des Parteitages ein so eindrücklicher Standpunkt endlich glücklich besiegt und das Befreiungswirken von Partei und Gewerkschaften damit auf neue geöffnet ist, und da der Vorsitz auf das nachdrücklichste vor einer abnormalen Vertragung warnte, so wurden diese Vereinbarungen in der vorgelegten Fassung an bloß angenommen.

Wir freuen uns, daß durch diese Befreiung des Parteitages ein so eindrücklicher Standpunkt endlich glücklich besiegt und das Befreiungswirken von Partei und Gewerkschaften damit auf neue geöffnet ist, und da der Vorsitz auf das nachdrücklichste vor einer abnormalen Vertragung warnte, so wurden diese Vereinbarungen in der vorgelegten Fassung an bloß angenommen.

Wir freuen uns, daß durch diese Befreiung des Parteitages ein so eindrücklicher Standpunkt endlich glücklich besiegt und das Befreiungswirken von Partei und Gewerkschaften damit auf neue geöffnet ist, und da der Vorsitz auf das nachdrücklichste vor einer abnormalen Vertragung warnte, so wurden diese Vereinbarungen in der vorgelegten Fassung an bloß angenommen.

Wir freuen uns, daß durch diese Befreiung des Parteitages ein so eindrücklicher Standpunkt endlich glücklich besiegt und das Befreiungswirken von Partei und Gewerkschaften damit auf neue geöffnet ist, und da der Vorsitz auf das nachdrücklichste vor einer abnormalen Vertragung warnte, so wurden diese Vereinbarungen in der vorgelegten Fassung an bloß angenommen.

Wir freuen uns, daß durch diese Befreiung des Parteitages ein so eindrücklicher Standpunkt endlich glücklich besiegt und das Befreiungswirken von Partei und Gewerkschaften damit auf neue geöffnet ist, und da der Vorsitz auf das nachdrücklichste vor einer abnormalen Vertragung warnte, so wurden diese Vereinbarungen in der vorgelegten Fassung an bloß angenommen.

Wir freuen uns, daß durch diese Befreiung des Parteitages ein so eindrücklicher Standpunkt endlich glücklich besiegt und das Befreiungswirken von Partei und Gewerkschaften damit auf neue geöffnet ist, und da der Vorsitz auf das nachdrücklichste vor einer abnormalen Vertragung warnte, so wurden diese Vereinbarungen in der vorgelegten Fassung an bloß angenommen.

Wir freuen uns, daß durch diese Befreiung des Parteitages ein so eindrücklicher Standpunkt endlich glücklich besiegt und das Befreiungswirken von Partei und Gewerkschaften damit auf neue geöffnet ist, und da der

auf das aktive und passive Wohlfreit aller Versicherten ohne Unterschied des Geschlechts.

2. Wahl der in der Arbeiterversicherung tätigen Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in direkter und geheimer Wahl auf Grund des Proportionalwahlsystems.

3. Übernahme der Kosten für die Versicherungsbehörden auf das Reich, die Einzelstaaten und Gemeinden.

4. Erhöhung der Einkommengrenze für die Versicherungspflicht auf 5000 M.

5. Einheitlichkeit des Rechtsweges, Zuständigkeit des Reichsversicherungsamtes als höchste Aufsichts- und Rechtsinstanz.

6. Ausdehnung der reichsrechtlichen Bestimmungen in bezug auf das Selbstverwaltungsberecht, das gleiche, geheime und direkte Wahlrecht, sowie in bezug auf den gegenseitigen Anrechnungszwang der Beitragszetteln und Sicherung der erworbenen Rechte auf die laubegesetzlichen Knappschafts-, Pensionsklassen und die freiwillig erreichten Werks- und Fabriks-, Alters- und Pensionsklassen.

B. Für die einzelnen Versicherungswiege.

#### I. Krankenversicherung.

1. Zentralisation der Krankenversicherung, gemeinsame Octokrankenkassen für die Städte, Bezirkssankenkassen für die Landgemeinden unter Aufhebung der übrigen Krankenkassenformen, soweit sie sich nicht auf die Gewährung ergänzender Krankenunterstützung beziehen.

2. Aufrechterhaltung des bisherigen Selbstverwaltungsberechts, unter Bedingung der beschränkenden Bestimmungen.

3. Ausgestaltung der Fürsorge für die Versicherten und ihre Angehörigen, auch in bezug auf die Verhütung von Krankheiten, insbesondere:

a) eine Schwangerschaftsunterstützung auf die Dauer von 8 Wochen vor der Geburt;

b) eine Wöhnenunterstützung auf die Dauer von 8 Wochen nach der Geburt, beides in der vollen Höhe des durchschnittlichen Tagesarbeitsdienstes;

c) freie Gewährung der Gebärmedienste und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Gewährung der ärztlichen Hilfe;

d) Gewährung dieser Leistungen an die Chefräume der Versicherten.

4. Den Krankenlosen ist das Recht einzuräumen, Vorkehrten zur Behebung von Krankheiten zu erlassen und die Durchsetzung dieser, soweit auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen zu überwachen.

5. Gewährung der landwirtschaftlichen Arbeiter, der Dienstboten, Hofs- und gewerbebetreibenden und Wanderarbeiter mit den gewerblichen Arbeitern.

#### II. Unfallversicherung.

1. Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Arbeiter und Angestellte, die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind, sowie auf die Selbstständigen im Kleingewerbe und in der Handindustrie.

2. Bei der Berechnung der Entschädigung für die durch Betriebsunfälle zu Schaden gekommenen Versicherten ist der volle Jahresarbeitsverdienst in Abrechnung zu bringen, und voller Schadensatz zu leisten. Die Witwenrente ist auf 33½ Prozent zu erhöhen.

3. Die Entschädigungspflicht ist auszudehnen auf alle Insassen, die den Versicherten auf dem Wege zur Betriebsstelle und von dort nach Hause zustehen. Ferner sind die Gewerbeträger in gleicher Weise wie die Betriebsangehörige zu entzädigen.

4. Bei der Ermittlung des Unfallvorganges und bei der Rentenfeststellung ist den Versicherten eine Mitwirkung einzuräumen durch gewählte Vertreter aus ihren Kreisen.

5. Die Entschädigungspflicht der Träger der Unfallversicherung hat vom Tage des Unfalls an zu beginnen.

6. Entschiedene Fürtweisung der Bestimmungen in dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung, wonach für den Fall, dass der Verletzte einen höheren Verdienst erlangt als vor dem Unfall, die Rente nicht oder entsprechend gekürzt wird, oder der Verletzte die ihm von dem Träger der Versicherung gebotene Arbeit annehmen muss. Die Erwerbsrente ist zu bemessen unter Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit des Verletzten in seinem Beruf.

7. Ablehnung der Bestimmung des Entwurfs, dass eine Rente von 20 Prozent der Rente für einen bestimmten Beitragszeitraum gewährt und Renten in diesem Umfang von dem Träger der Versicherung durch einmalige Abfindung abgelöst werden können.

8. Die Ausländer, die in ausländischen Betrieben Unfälle erlitten haben, sind in ihren Rentenansprüchen den Reichsangehörigen gleichzustellen.

#### III. Invalidenversicherung.

1. Die Versicherungspflicht ist auszudehnen auf alle gegen Lohn oder Gehalt Beschäftigten, und diesen sozial und wirtschaftlich gleichgestellten Personen, deren Jahresarbeitsverdienst 5000 M. nicht übersteigt.

2. Alle privaten Gesundheitsinstitute sind zu verbieten.

3. Jede Beitragsklasse hat den vollen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten zu erfassen. Die Zahl der Beitragsklassen ist entsprechend zu erhöhen.

4. Die Invalidenrente ist zu bewilligen, wenn der Versicherte nicht mehr in der Lage ist, in seinem Beruf die Hälfte des Lohnes eines gleichartigen Vollarbeiter zu erwerben. Die Rente muss mindestens ein Drittel des versicherten Jahresarbeitsverdienstes betragen. Sie ist zu steigern:

a) durch Steigerungssäge infolge der Dauer der Versicherung;

b) bei höherer Erwerbsunfähigkeit;

Diskussion Simon Stark zum Redakteur gewählt wird. Das geistige Band unter den Bergarbeitern wird wieder gesetzter, die Agitation lebendiger.

Am 25. und 26. Dezember findet in Tschauß der dritte Bergarbeiterkongress statt. Vertreten sind 62 Delegierte, darunter ist Steiermark durch den Gewerkschaftsverein vertreten. Der Referent berichtet, dass in Österreich 24 Bergarbeiterfachvereine bestehen. Die Mitgliederzahl dieser Vereine wird am Kongress nicht bekannt gegeben. Nach Deutrich: „Die Gewerkschaftsbewegung in Österreich, gab es im Jahre 1892 758 organisierte Bergarbeiter.“

Über die Organisation beschloß der dritte Berg- und Hüttenerarbeiterkongress diese Resolution:

„Anschließend an die Resolutionen der ersten und zweiten Berg- und Hüttenerarbeiterkongress in Wien und Prag, beschließt der dritte Berg- und Hüttenerarbeiterkongress in Tschauß, die Fachorganisation nach Tatsache zu vervollständigen, und damit eine Wechselseitigkeit unter den Fachvereinen entsteht, müssen dieselben ihre Statuten ändern, damit sie in einen Verbund zusammentreten können. Weiter ist es notwendig überall, wo noch keine Vertrauensmänner gewählt sind, oder solche aus unterschiedlichen Gründen abgesetzt wurden, solche zu wählen. Gleichzeitig werden die Redaktionen beauftragt, Verbandsblätter auszuarbeiten und solche einzurichten, bis sie bewilligt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind Steierorganisationen einzustehen und die Zentralleitung der Revierverbände ist dann da, wo die beiden Fachblätter erscheinen, oder wenigstens in der Nähe. Zur Besteitung aller Auslagen der Organisation und Agitation wird ein Fonds gegründet, zu welchem jeder, der sich zur Organisation bekannt, nach seinem guten Willen jede Woche etwas dazu leistet, welche Beiträge jedem quittiert werden. Die Organisation und Verwaltung dieses Agitationsfonds wird den Fachblättern angetragen und jedem scherhaft mitgeteilt.“

Die Ausarbeitung der Statuten zu einem Zentralverband wird sofort in Angriff genommen.

Am 23. Juli 1893 legt Gingg die Redaktion des „Mazdar“ in Brüx nieder. Knorr, als früherer Redakteur des „Glück auf“, gewinnt Oberwasser und schwingt sich in die Redaktion des „Mazdar“, welcher nach kurzer Zeit von Franz Wagner, der vor Gingg die Redaktion inne hatte und verließ, abgelöst wurde. Der „Mazdar“ hatte man in das Fahrwasser der Unabhängigen gebracht; nun sollte es auch beim „Glück auf“ durchgeführt werden. Auf Knorr und Fall beruft Franz Knorr eine Reichsversammlung für den 13. August 1893 in Wien ein. Es erschienen 88 Delegierte; darunter einer aus Mährisch-Ostrau. In allen Fragen kam es mit den Unabhängigen, die sich mit langer Hand die Majorität auf dieser Reichsversammlung vorbereitet hatten, und den Delegierten sozialdemokratischer Richtung zu stürmischen Auseinandersetzungen, die zur Flucht hatten, dass die letzteren Delegierten vorzeitig demonstrativ die Konferenz verließen.

Den Unabhängigen gelang es, Franz Wagner in der Redaktion des „Mazdar“ zu erhalten; jedoch misslungen ist es ihnen, die Redaktion des „Glück auf“ an sich zu reißen, in welcher sie wieder Franz Knorr als Redakteur unterbringen wollten.

Nach viermaligen Einsätzen werden die Statuten zur Bildung des Zentralverbandes der Berg- und Hüttenerarbeiter und deren Fach-, Bildungs- und Leistungvereine bewilligt. Die konstituierende Versammlung fand am

c) Hilflosen, die besondere Pflege benötigen, ist der volle versicherte Arbeitsverdienst als Rente zu bewilligen.

6. Die Altersrente ist entsprechend der Invalidenrente zu erhöhen. Sie ist allen Versicherten, die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs die Altershaft aufrechterhalten haben, zu bewilligen, ohne daß ein Nachweis über die Verdüsterung aus der Zeit, die vor Eintreten der Versicherungspflicht liegt, erbracht wird. Die Aufrechterhaltung der Altershaft soll erleichtert und die Wartzeit verkürzt werden.

7. Während der Dauer des Heilverfahrens ist in hinreichender Weise für die Angehörigen zu sorgen.

IV. Hinterbliebeneversicherung.

1. Witwenrente ist allen Witwen der Versicherten zu gewähren in der Höhe von mindestens 20 Prozent des versicherten Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen. Invaliden-Witwen ist die Rente auf 33½ Prozent zu erhöhen.

2. Für jedes hinterbliebene, unter 16 Jahre alte Kind ist eine Maiferente, ebenfalls in der Höhe von mindestens 20 Prozent des versicherten Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen zu gewähren.

3. Bei mehreren Kindern findet die Gesamtrente ihre Grenze, sobald sie die Höhe von 100 Prozent des versicherten Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen erreicht hat.

4. Uneheliche Kinder sind den elterlichen gleichzustellen. Den ehemaligen Müttern sind die Mütter unehelicher Kinder gleichzustellen, wenn deren Unterhalt größtenteils von dem Verstorbenen bestritten worden ist.

5. Den Hinterbliebenen eines Ausländer, die zur Zeit seines Todes im Ausland nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, steht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu.

Zum Internationalen Sozialistischen Arbeiter- und Gewerkschaftskongress 1910 in Kopenhagen wurde beschlossen, den Kongress gleichmäßig durch Partei und Gewerkschaften zu besichtigen. Die Festlegung der Zahl der Delegierten wurde dem Parteidirigat und der Generalkommission überlassen.

Ferner beschloss der Parteidirigat je eine Sympathieresolution für den Niesenkampf in Schweden und für die Opfer des Aufstandes in Spanien.

Weiter beschloss der Parteidirigat ein neues Organisationsstatut, das die politische Organisation auf festere Basis stellt, ihr größeres finanzielles Mittel sichert und die weiblichen Mitglieder in die Organisation eingliedert.

Vor allem bedeutsam aber ist ein einstimmiger Beschluss des Parteidirigates, der durch die jüngste Steuergezogung eingeleiteten Schröpfung der ärmeren Volkschichten, verbunden mit neuen Lebessgaben an die Unterlaste, durch einen energisch eingeleiteten Schnapsboykott zu begegnen. Allseitig wurde betont, dass eine solche Bewegung nicht allein von der Sympathie weiterer Volkskreise getragen werde, sondern dass sie auch auf die Reichsfinanzen und damit auf das Einkommen des Steuerzuflusses einen nachhaltigen Einfluss ausüben könne und damit die Regierung von neuem zwingen müsse, dem Volke Riede und Antwort für Ihre Steuerpolitik zu liefern. Auch sei eine erhebliche Einschränkung des Schnapskonsums das einzige Mittel, die schnapsbrennenden Huuler um den Erfolg ihrer Lebessgabenpolitik zu bringen.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Die von der agrarisch-reaktionären Reichstagsmehrheit beschlossene Erhöhung der Brauuntreinheit beweist einen großen Teil des durch die wohltätige Rüstungspolitik verursachten Einnahmehöchstes des Reiches den Schultern der Arbeiter aufzuerlegen. Zugleich soll durch die Aufrechterhaltung der Montagungspolitik auch fernerhin dem Großgrundbesitz auf Kosten der Brauuntreinheit ein jährlicher Extraprofit von über 50 Millionen Mark gesichert werden. Um diese verbrecherischen Volksausnützungen zu begegnen und zugleich den durch die Brauuntreinheit verursachten und gesündeten körperlichen und moralischen Elend weiterer Volkschichten entgegenzuwirken, richtet der Parteidirigat an alle Parteidienstler und Arbeiter die Aufrorderung, den Brauuntreinheit zu verhindern. Die Parteidienstler und die Parteidienstler werden aufgefordert, diesen Beschluss in energischster Weise zur Durchführung zu bringen.“

Die Bergarbeiter besonders müssen es sich zur Ehrenpflicht machen, den Schnaps zu meiden und so den Zimfern des Dreiklassenparlaments nach Kräften hinzuzahlen, dass sie ihnen bei der Vergleichung Stein statt Brot gegeben haben.

Alles in allem können wir nur sagen: Der Lippischer Parteidirigat hat ein gutes Stück positiver Arbeit geleistet, das auf die weitere Entwicklung und auf die Wiederauflage der Partei zweifellos von günstigstem Eindruck sein wird. Er hat für den inneren Frieden und für die kameradschaftliche Erledigung von Streitfragen Wegweiser aufgerichtet, die höchstlich bei späteren Rückfällen in unverhüllten Hader nicht unbeachtet bleiben. Er hat damit die Stärke der gesamten Arbeiterbewegung verstärkt. Der Erfolg einer im Innern gefestigten Arbeiterbewegung wird nicht ausbleiben.

Heute bewundern wir die kühle Einfalt. Und doch sind heute noch viele unter uns, welche an der Verwirklichung dieses Beschlusses mitgewirkt haben. Peter Wölfel wurde zum Obmann und Emanuel Kratochwil zum Sekretär des Zentralverbandes gewählt. Die Fachblätter „Glück auf“ und „Mazdar“ werden als Verbandsorgane erklärt. Der Antrag, dass die Mitglieder das Fachblatt obligatorisch zu beziehen haben, wird abgelehnt, weil, wie es in der Ablehnung heißt, man den Mitgliedern nicht vorschreiben darf, dass sie das Fachblatt lesen müssen. Durch diesen Beschluss wurden die diesbezüglichen Beschlüsse der vorhergehenden Kongresse aufgehoben.

Schon am 1. Juli 1893, also zwei Monate nach erfolgter Konstituierung, wird ein außerordentlicher Verbandsstag einberufen. Vertreten sind 51 Delegierte, welche 5351 Mitglieder vertreten. Darunter gehören 2500 Mitglieder dem Verein Protop in Mährisch-Ostrau an. Der Sekretär berichtet, dass die Situation unthalbar geworden ist, weil die Mitglieder kein Beitrag leisten. Der Verband vereinigte in zwei und einem halben Monat 145 Kr. 90 Heller für Einschreib- und Monatsbeiträge.

Die Einschreibgebühren werden auf sechs Heller und die Monatsbeiträge auf zehn Heller erhöht. Der Vertreter für Mährisch-Ostrau erklärt, dass er für seine Mitglieder diesem Beschluss des Verbandsstages nicht beitreten könne; er wolle sich aber verpflichten, dafür einzutreten, dass der Zentralverband für je ein Mitglied zwei Heller monatlich als Unterhaltung erhält.

Simon Stark wird es in der Nähe des Zentralverbandes in Brüx ungewöhnlich und er tritt daher am 10. Juni 1894 in einer Konferenz in Karbitz für die Uebertreibung des „Glück auf“ nach Falkenau ein, was auch beschlossen wurde. Im selben Jahre beginnt der „Mazdar“ den offenen Kampf gegen das allgemeine Wahlrecht in die politischen Körperschaften. Die Stellung des Redakteurs Wagner wird unthalbar und es wird an dessen Stelle Josef Plescher gewählt.

Am 14. und 15. April 1895 findet der fünfte Berg- und Hüttenerarbeiterkongress zu Wien statt. Vertreten sind 45 Delegierte. Schon über die Tagesordnung entspannt sich eine lebhafte Debatte in der Rüfung, ob auch über politische Forderungen verhandelt werden darf. Als über die Brüderläden verhandelt wurde, kam es zum Grobodus. Die tschechischen Delegierten aus Mähren, Schlesien und dem Krakauer Kreis (Bohmen) verlangten, unter Führung Martin Wagners und Mudras, Landesbrüderläden, während die Mehrheit des Kongresses eine Reichsbrüderlade forderte. Die Majorität auf ihrem Standpunkt beharrte, verließ die Minorität demonstrierend den Kongress. Bald darauf sollte man erfahren, dass der Sprecher des Kongresses im Dienste der tschechisch-nationalen Partei standen, welche legte ein Interesse daran hatte, wenn sich die Bergarbeiter nicht einzigen.

Die Delegierten, die zurückgeblieben sind und am Kongress weiter verhandelten, beschlossen hinsichtlich der Organisation diese Resolution:

## Volkswirtschaftliche Rundschau.

### Die deutschen Großbanken.

Soeben ist eine sehr interessante Arbeit: Die deutschen Banken im Jahre 1908 von Robert Kraus, Sonderabdruck aus dem „Deutschen Oekonomist“, erschienen. Die statistischen Zusammenstellungen jener Dekade umfassen die Abschlüsse, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen von 214 Großbanken. Veröffentlicht sind allein die Banken mit mindestens 1 Million Mark Aktienkapital, nur bei Hypothekenbanken ist der Wert der Aktien des Materials unter diese Grenze gegangen.

Diese Berechnung der Arbeit ist sachlich berechtigt, weil die Bedeutung des kleinen Banken im Vergleich mit der Bedeutung der Großbanken verschwindend gering ist. Ende 1907 betrug das eingezahlte Aktienkapital und der Reservefonds der

Aktienkapital

8 (Berlin) Banken mit 80—200 Mill. M.	1 446 403 000
15 Banken " 30—80 "	80 457 000
201 " 1—30 "	1 188 570 000
197 " mit weniger als 1 "	62 815 000

Zunächst die Großbanken. Wie aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlich ist, gab es 224 Banken mit mehr als einer Million Mark Aktienkapital. Unter diesen befinden sich 10 bankähnliche Institute, die sich mit Kreditgeschäften befassen, in die Statistik des „Deutschen Oekonomist“ aber aus besondern Gründen nicht aufgenommen werden. Es bleiben mithin für die Statistik noch 214 Großbanken.

Die eigenen Mittel dieser Banken haben am Jahresende betrugen:

Jahr	Grundkapital	Mitt. Mark	Reserven	Mitt. Mark


<tbl\_r cells="5" ix="2" maxcspan="1" maxrspan="1"

naturgemäß die gewaltige Kapitalmacht der Banken gelegentlich auch in eine Verherrlichung der Industriegesellschaften durch die Banken zum Ausdruck gelangt. Man kann — so heißt es da — die Stellung der Banken zur Industrie mindestens als eine Art Patronatsverhältnisse bezeichnen. In Widerstrafe der oft recht großen Gefahren, die die Banken bei Durchführung ihres Industriekreditprogramms zu übernehmen hatten, war es eigentlich schlußfolgernd, daß sie sich auch einen nachgebenden Einfluß auf die Industriegesellschaften verschafften. Dieser Einfluß der Banken reicht sogar weiter, als ihm der eigene Weiß der Banken an kleinen industriellen Unternehmungen gewohnt, da es den Banken ein leichtes ist, die bei ihnen im Depot befindlichen Aktien ihrer Kunden zur Versteigerung in den Generalversammlungen zu erhalten.

Im Beispiel in denen die Banken tatsächlich nach ihrem Willen die Geschicklichkeit von Industriegesellschaften geleistet haben, fehlt es auch nicht. In hohem Grade bezeichnend für das Verhältnis der Banken zur Industrie ist die Besitzung der Aufsichtsräte. Bankdirektoren, auch Präsidenten werden in die Aufsichtsräte industrieller Gesellschaften zur Wahrnehmung der Bankinteressen entenden und teilweise mit ihrer selbst willen gemacht. Und die Direktoren industrieller Gesellschaften werden auch nicht um ihrer selbst willen, sondern zur Herstellung und Pflege eines guten Verhältnisses zu den Industriegesellschaften als Aufsichtsräte der Banken herangezogen. Fast jedes Aufsichtsratsmitglied nebt zugleich den Aufsichtsräten anderer Gesellschaften an. So bildet sich um eine große Bank ein Ring von vielen Hunderten von Männern, die im Wirtschaftsleben einflußreiche Stellungen einnehmen und durch diese die Bank rütteln können, und die, sogenannt hinzu, in leichter Linie nur Werkzeuge der wenigen in den neuen Berliner Großbanken mächtigen Herren sind. Ein freies Wirtschaftsleben haben wir eben nicht. Die Herren der neuen Berliner Großbanken sind in Wahrheit die Beherrscher unseres Wirtschaftslebens.

Das ein solches Verhältnis zu einer unerträglichen Ausbeutung des arbeitenden Volkes durch eine kleine Gruppe von Bankherren führen muß, zeigt sich immer deutlicher und auch der Bearbeiter des Materials erkennt seine warnende Stimme: „Große Macht gibt große Verantwortung, und wir haben wiederholst betont, daß die Personen, in deren Händen diese Kapitalmächte vereinigt sind, sich ihrer hohen ständig wachsenden Verantwortung bewußt sein und bleibend müssen, wenn sie ein Angriffen der Staatsgewalt vornehmen wollen.“

Solche Mahnungen haben noch nie gewirkt und können am allerwenigsten auf die Herren der Großbanken wirken. Gold bringt nach immer mehr Gold, und die gewaltigen Summen, mit denen die Großbanken „arbeiten“ und für die sie eine unglaublich hohe Dividende auszahlen sollen, zwängt sie geradezu zu einem rechtlosen Handzug gegen die große Masse des arbeitenden Volkes. Nur einen Weg gibt es, diese gewaltigen Mittel der Gesamtheit in vollem Maße dienstbar zu machen: sie müssen Eigenart der Gesamtheit werden und von der Gesamtheit und im Interesse der Gesamtheit verwaltet werden.

## Aus den Berggewerbeberichten.

### Spruchkammer Dortmund I.

In der Sitzung am 17. September wurden unter dem Vorsitz des Bergrates Schaper u. a. folgende Sachen verhandelt:

Der Bergmann E. hatte auf der Beteileitung der Wandel Arbeit übernommen. Er hat aber gar keine Schicht dort verfahren, weil die Fahrtgelegenheit von seinem Wohnort (Niedermassen) zur Beteileitung zu ungünstig war. Diesen Sachverhalt teilte er der Beche mit und nahm seine Abfahrt zurück. Später nahm E. Arbeit auf Königsborn III/IV an. Der Obersteiger Förster erklärte sich nach der letzten Arbeitsstelle, worauf E. erwiderte, er könne die Papiere sofort einsehen. Der Herr forderte diejenigen jedoch nicht, sondern E. erhielt auf dessen Anordnung Formulare für ein Wurm- resp. Anlegetest. Später hat die Beche den E. aber nicht angelegt mit der Begründung: der Kläger sei auf die Wandel kontrollierlich geworden und habe Förster absichtlich gefälscht. Von dieser Täuschung wußte Obersteiger Förster als Kronzeuge der Beche relativ nichts zu erzählen. Kläger meinte, er sei auf der Beche Königsborn III/IV gut bekannt, deswegen sei die Sache so gedreht worden. Ein Arbeiter, welcher gleichzeitig mit E. um Arbeit antrug, bestätigte die Angaben des Klägers durch ein sehr klares Zeugnis. Der Kläger wurde später verurteilt. Kläger forderte als Schadeneratz einen vollen Monatslohn, gleich 150 Mt. Die Beche wird verurteilt, an Kläger den Zehn für sechs Schichten sowie die Kosten für ärztliche Untersuchung zusammen 40,20 Mt. zu zahlen.

Die andere Sache richtete sich gegen die Beche Glückauf-Segen. Die Arbeitsordnung dieser Beche, die eine Feststellung des Schichtablaufes innerhalb acht Tagen vorschreibt, wurde Steiger Seher nicht beachtet. Der Arbeiter Sch. gibt an, ihm seien von genanntem Steiger 4,70 Mt. verpreßt. Der Betriebsführer hatte aber nur 4 Mt. im Schichtenzettel eingetragen. Durch einen Irrtum des Steigers wurden Sch. 4,40 Mt. gezahlt, einen Monat später jedoch nur 4 Mt. Durch Vergleich erhält Kläger den Durchschnittslohn von 4,50 Mt. zugesprochen. Ein altes Begehr geladener und nicht erschienener Betriebsführer (Schlau) ist sein Name) sollte in Strafe genommen werden. Man hat aber nichts wieder davon gehört, dagegen wurde ein Arbeiter, der in einer früheren Sitzung etwas ordnungswidrig auftrat, sofort in eine Strafe von 10 Mt. genommen. Außerdem war diesmal ein Schuhmacher im Gerichtsaal anwesend.

Die dritte Sache betrifft Beche Schürbank. Der Reparaturhauer Sch. lebt von seiner Frau getrennt. Er arbeitet seit dem 31. Juli nicht mehr auf Schürbank. Den rückständigen Lohn hat sich seine Frau unter Vorlegung des Lohnbuches auszahlen lassen. Kläger ist nicht damit einverstanden und klagt auf seinen Lohn, in Höhe von 97,80 Mt. Kläger wird abgeschieden.

Eine andere Sache richtet sich gegen Beche Freiberg. Der Invalide Br. war in der Brieffabrik an einer Maschine beschäftigt. An Stelle eines kranken Arbeiters mußte er eines Tages Bech fahren. Da Br. schlechte Augen hat und zu der Arbeit noch eine Schuhbrille tragen mußte, die sehr leicht beschlägt, konnte er gar nicht mehr sehen. Vorbot der Maschinensteiger, wieder an seine alte Arbeit gehen zu dürfen aus vorgenannten Gründen. Dieser Herr schien nun nicht das rechte Verständnis für die Sache zu haben, denn Br. mußte weiter Bech fahren, welche Arbeit er aber später vorweigerte. Hiermit war der Kontrakt fertig und Kläger seine sechs Schichten los. Die schwere Liste wird wohl um den Namen eines grauen 55-jährigen Invaliden reicher sein. Der Vorsteigende sucht zum Vergleich die Parteien zu bewegen. Der Betriebsführer Steiger will nicht unhöflich sein und den alten Invaliden wieder beschäftigen, aber die eingehaltenen sechs Schichten auszahlen — ne, das gibts nicht. Br. bestreitet aber auf sein gutes Recht. Es wurde aber mit seiner Klage abgewiesen, und das „von Rechts wegen“. Vor einigen Jahren wurde in einer fast gleichen Sache von einem Invaliden an derselben Kammer ein obseigendes Urteil erwirkt. „Recht bleibt Recht.“

## Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

### Gleiche Zahlen aus den Jahresberichten der verschiedenen Organisationseinrichtungen.

Die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 hat 19.083.245 Arbeiter in der Industrie, im Handel und Verkehr festgestellt. Daraus sind 2.477.950 gewerkschaftlich organisiert, das sind 23,01 Prozent.

Für das Jahr 1908 verteilen sich die Mitglieder auf die verschiedenen Organisationen wie folgt:

Mitglieder in Proz.

Freie Gewerkschaften . . . . . 1.831.731 73,93

Christliche Gewerkschaften . . . . . 264.519 10,67

Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften . . . . . 105.558 4,26

Arbeitslosenvereine . . . . . 56.000 2,26

Arbeitsförderliche Arbeitervereine (darunter die

Arbeitsförderer-Vergesellte) . . . . . 135.127 5,45

Arbeitsförderer-Vergesellte . . . . . 19.677 0,79

Arbeitsförderer-Vergesellte . . . . . 65.338 2,84

Die freien Gewerkschaften zählten also siebenmal soviel Mitglieder als die Christen, siebenzehnmal soviel wie die Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften und vierundzwanzigmal soviel als die Polen.

Einmal Bild finden wir bei den Einnahmen und Ausgaben. Es

Einnahmen . . . . . 48.544.396 42.057.516

Ausgaben . . . . . 4.394.244 3.556.224

Die freien Gewerkschaften . . . . . 2.694.892 2.619.189

Die Christlichen Gewerkschaften . . . . . 460.377 247.181

Die Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften . . . . . 1.060.449 903.639

Die Christlichen Gewerkschaften (einschließlich

Arbeitsförderer-Vergesellte) . . . . . 85.849 52.794

Die Christlichen Gewerkschaften . . . . . 347.784 268.871

Die freien Gewerkschaften haben demnach eine um 89.500.802 Mt. oder 48,8 Prozent höhere Einnahme zu verzeichnen wie die übrigen Organisationen zusammengekommen, welche nur 9.048.594 Mt. betrug.

Auch die Winkungsübersicht zeigt das gewaltige Unvergleich der freien Gewerkschaften über alle anderen Organisationen zusammengekommen. Das Vermögen der einzelnen Organisationen betrug:

Insgesamt pro Kopf

Mt. Mt.

Freie Gewerkschaften . . . . . 40.889.791 22,30

Christliche Gewerkschaften . . . . . 4.518.400 17,06

Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften . . . . . 4.210.412 8,89

Polen . . . . . 470.778 8,80

Arbeitsförderliche Vereine . . . . . 800.880 5,98

Arbeitsförderer-Vergesellte (einschließlich der

rechtsstreuen Bergarbeiter) . . . . . 80.828 4,11

Arbeitsförderer-Vergesellte . . . . . 880.574 5,82

Das Vermögen der freien Gewerkschaften ist demnach 80.874.425 Mt.

oder 204,8 Prozent höher als das der übrigen Organisationen zusammengekommen, welches insgesamt nur 10.465.888 Mt. betrug.

Für Ausspeckung, Streiks und Mahregelung verausgabten die

Insgesamt pro Kopf der

Mitglieder Mt. Mt.

Freie Gewerkschaften . . . . . 8.259.002 8,42

Christlichen Gewerkschaften . . . . . 424.092 1,61

Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften . . . . . 180.840 1,28

Polen . . . . . 5.441 0,09

Um Arbeitslosenunterstützung zahlten die

Insgesamt pro Kopf der

Mitglieder Mt. Mt.

Freie Gewerkschaften . . . . . 8.184.888 8,19

Christlichen Gewerkschaften . . . . . 9.184.453 0,70

Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften . . . . . 288.068 2,83

Polen . . . . . 7.822 0,18

Für Rechtsschutz und sonstige Unterstützungen zahlten die

Insgesamt pro Kopf der

Mitglieder Mt. Mt.

Freie Gewerkschaften . . . . . 20.004.767 10,02

Christlichen Gewerkschaften . . . . . 976.808 3,60

Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften . . . . . 406.318 8,85

Polen . . . . . 86.070 1,54

Die Verwaltungsausgaben und Gehälter betrugen bei den

Insgesamt pro Kopf der

Mitglieder Mt. Mt.

Freie Gewerkschaften . . . . . 6.181.770 8,84

Christlichen Gewerkschaften . . . . . 1.286.806 4,78

Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften . . . . . 856.188 8,11

Polen . . . . . 75.884 1,85

Für Bildungsziele verausgabten die

Insgesamt pro Kopf der

Mitglieder Mt. Mt.

Freie Gewerkschaften . . . . . 601.087 0,88

Christlichen Gewerkschaften . . . . . 87.400 0,14

Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften . . . . . Angaben fehlen

Von diesen Zahlen reden eine lebendige Sprache, sie zeigen, daß die freien Gewerkschaften sämtlichen übrigen Organisationen zusammengekommen sowohl an Mitgliederzahl, wie auch in finanzieller Beziehung um das Vielfache überlegen sind. Den wirksamsten Schutz bieten ihren Mitgliedern nur die freien Gewerkschaften, das zeigen die großen Summen, welche an Unterstützungen gezahlt wurden. Unzufriedenheit und Finanzkrise ist es den freien Gewerkschaften auch viel besser möglich, den Kampf für Verbesserung der Arbeiterlage mit Erfolg zu führen, wie alle anderen Organisationen. Arbeiter, merkt euch das!

1) Arbeitslosen- und Maßunterstützung zusammen.

## Bergarbeiter-Zeitung

Die freien Gewerkschaften richten sie den Mund auf. Über den wahren Stand der Dinge verbreiten sie sorgfältig ein durchdringliches Dunkel. Da ist interessant, einmal etwas Genaueres über eine solche Gewerkschaft zu erfahren.

Der Aufsatz läßt uns einen Blick tun in die vor der Öffentlichkeit

angestellten Bühnen über die Mitgliederbewegung des christlichen

Arbeiterverbands in Westfalen. Danach betrug die Zahl der

Mitglieder dieses Verbands in Westfalen am 1. April 1907 in

48 Wahlstellen 2679, während es am 1. April 1909 in 32 Wahlstellen

nur noch 1801 Mitglieder waren. Das sind 16 Wahlstellen und 178

Mitglieder in zwei Jahren weniger oder ein Rückgang von über

40 Prozent. Diese Rückgang geben die Christlichen selbst in ihrem

Geschäftsbericht zu. Der Verlust im Schnapsblock wird ihr Schätz

weiter beigesetzt. Wie mag es erst jetzt gerade in dieser christlichen

Organisation aussehen, nachdem das Beutrum die Bühnen verlassen

hat? Trotzdem werden die Christen fortfahren zu schreien und sich als

Kommandeur eines unübersehbaren Heeres aufzupolen.

weit reihen sie den Mund auf. Über den wahren Stand der Dinge

verbreiten sie sorgfältig ein durchdringliches Dunkel. Da ist

interessant, einmal etwas Genaueres über eine solche Gewerkschaft zu erfahren.

Der Aufsatz läßt uns einen Blick tun in die vor der Öffentlichkeit

angestellten Bühnen über die Mitgliederbewegung des christlichen

Arbeiterverbands in West

schaffen. Er führte Beispiele an, wo die "Christlichen" mit einer großen Minorität bei der Wahl unterlegen waren. Bei dem früheren Wahlsystem könnten diese aber auf keine Vertretung rechnen, da die Mehrheitspartei auch den Erfahmann hatte. Nach der neuen Wahlordnung würde ihnen aber der Erfahmann zugefallen sein und wenn der gemählteste Kandidat aus irgendeinem Grunde aus dem Amt ausschied, dann der "christliche" Erfahmann ins Amt. Neben den Christlichen dachte Herr Kleine wohl auch an Bechenknechte, denen man mit Hilfe dieser Wahlordnung auf grauen oder ungrauen Wege Aeltestenmandate verschaffen könnte.

Dieses Eingeständnis des Herrn Kleine rechtfertigt also unsere und die Befürchtungen der Arbeiter und darum ist umso mehr Grund vorhanden, den Kampf gegen die verschlechterte Wahlordnung weiter zu führen. Am 5. September d. J. fand wieder eine Konferenz der Verbandsältesten statt und es wurde in dieser beschlossen, folgende Anträge den Vorsitzenden des Knappelschaftsvereins, Herrn Geh. Bergrat Dr. jur. Weidmann zu erläutern:

"Gemäß § 90, Absatz 1, der Satzung vom 1. Juli 1908, beantragen die unterzeichneten Altesten des Allgemeinen Knappelschaftsvereins Bochum die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zwecke der Satzungsänderung.

Es wird beantragt:

Absatz 3 des § 8 erhält folgende Fassung:

"Als Neueintretende sind nicht solche Personen zu betrachten, die Mitglieder der Krankenkasse sind und nicht länger als einen Monat von der Berufskarriere befreit waren oder die Arbeit nicht länger als drei Wochen unterbrochen, inzwischen aber keine Erwerbsarbeit verrichtet haben. Ferner solche Personen, die zu militärischen Dienstleistungen einberufen waren. Die ärztlichen Bescheinigungen (§ 2) sind unentbehrlich zu verabfolgen."

Absatz 4 des § 3 ist zu streichen.

In § 12, Absatz 1, sind die Worte "Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen" zu ersehen durch: "Anspruch auf die Leistungen der Kasse".

In § 16, Absatz 2, ist zu bestimmen, daß die in einem Krankenhaus, einer Heilanstalt usw. untergebrachten, sofern sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, neben der freien Kur und Versorgung den vollen Betrag des in § 14 festgesetzten Krankengeldes erhalten.

Dem § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"Vom Tode der Ehefrau oder eines unter 15 Jahren alten Kindes eines Mitgliedes, deren Unterhalt das Mitglied aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, wird eine Begegnungsbhilfe gewährt. Diese beträgt bei Ehefrauen 50 Mk. und bei Kindern 25 Mk.

In § 27 sind auf der fünften Seite die Worte "fünf Jahre" zu ersetzen durch: 100 Wochen.

In § 81, Absatz 2, sind die Steigerungsfäthe um je 10 Prozent zu erhöhen; sie sollen dann nach betragen:

in den ersten 10 Dienstjahren	40 Pfg.
im 11. bis 15. Dienstjahr	88 "
" 16. " 20. "	80 "
" 21. " 26. "	24 "
" 26. " 30. "	17 "
" 31. " 40. "	10 "

in den späteren Dienstjahren	85
im 11. bis 20. Dienstjahr	20 Pfg.
" 21. " 25. "	14 "
" 26. " 30. "	17 "
" 31. " 35. "	10 "

in den späteren Dienstjahren	24
im 11. bis 20. Dienstjahr	20 Pfg.
" 21. " 25. "	14 "
" 26. " 30. "	17 "
" 31. " 35. "	10 "

In § 80, Absatz 1, letzte Zeile, ist die Zahl "14" zu ersetzen, durch: 15.

In § 44, Absatz 1, ist anstatt "250 Wochen" zu sehen: 100 Wochen.

§ 50 erhält folgende Fassung:  
"Der Alteste hat, sofern es sich um die Gewährung von Renten handelt, zunächst die Unterstützung des Antragstellers durch den zuständigen Knappelschaftsarzt, sowie, falls nicht die besonderen Umstände hierzu eine Ausnahme gestatten, durch zwei andere, von dem Antragsteller zu wählenden Knappelschaftsarzte zu veranlassen mit die sämtlichen Schriftstücke mit seinem Gutachten dem Vorstand einzurichten."

In § 80, Absatz 2, sind die Worte "die Hälfte des nachgewiesenen Lohnausfalls" zu ersetzen durch: der nachgewiesene Lohnausfall.

§ 80 ist abzändern wie folgt:

Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:  
Die Stimmzettel sind in der Größe von 16 × 7 Centimeter und aus weissem Schreibpapier herzustellen.

In Absatz 4 sind die Worte: "Wählbar sind nur Pensionatsmitglieder" zu ersetzen durch: "Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder".

Dem Absatz 7 ist folgende Fassung zu geben:

"Jeder Wähler wählt den Altesten und den Erfahmann gleichzeitig und zwar in der Weise, daß zwei Namen auf die Stimmzettel geschrieben oder vermerkt werden. Bei jedem Namen ist anzugeben, ob die Stimme für den zu wählenden Altesten oder den Erfahmann abgegeben werden soll. Als gewählt gelten diejenigen zwei wählbaren Personen, welche die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigen."

In § 91, Absatz 2, ist auf der zweiten Zeile hinter dem Wort "Kommissionen" einzufügen: bezw. Ausschüsse.

Dann diesem Absatz anzufügen: "Auf die Wahlen dieser Ausschüsse finden die §§ 92, Absatz 1 und 98, Absatz 2, entsprechende Anwendung.

In § 84, Absatz 7, ist hinter dem Wort "Stimmennachfrage" auf der zweiten Zeile einzufügen: (siehe jedoch § 90 Absatz 2).

Dem § 86, Absatz 2, ist folgende Fassung zu geben:

"Auf die Zustimmungserteilung der Gesellschausausschüsse, welche mindestens aus vier Personen bestehen müssen, findet § 92, Absatz 2, entsprechende Anwendung. Die Wahlen der Mitglieder in die Gesellschausausschüsse werden vom Vorstande in der Weise getätig, daß jede Seite der Vertretung ihre Vertreter trennt von einander aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der in den Vorstand wählbaren Personen mit einscher Stimmenmehrheit wählt. In gleicher Weise erfolgt die Wahl von Erzähmern, welche im Falle des Ausscheidens oder der dauernden oder der zeitweisen Verhinderung einzelner Ausschlagsmitglieder einzurufen werden.

Hochachtungsvoll mit Glückauf!

Bochum, den 5. September 1909.

(Folgen die Unterschriften von 197 Verbandsältesten.)"

Zu der außerordentlichen Generalversammlung am 8. Juli hatten die Verbandsältesten in der Hauptstube darauf beschränkt, Anträge bezüglich des Wahlverfahrens bei den Altestenwahlen und bei den vom Vorstande vorzunehmenden Wahlen von Ausschüssen zu stellen. Außer diesen war noch ein Antrag zu § 59 der Satzung gestellt, welcher forderte, daß der Alteste die Invaliditätsanträge nebst den ärztlichen und seinen Gutachten dem Vorstande einzureichen habe. Für die neueantrags außerordentliche Generalversammlung sind eine Reihe weiterer Anträge, auch materieller Natur gestellt. Zu letztem sind die Antragsteller veranlaßt worden, durch die kolossale Überschüsse (über 25 Millionen Mark), welche der Knappelschaftsverein im letzten Geschäftsjahr gemacht hat.

Durch die Anträge zu § 3 der Satzung sollen die Bergarbeiter vor der Seite des Knappelschaftsverwaltung geübten arbeiterfeindlichen Auslegung des jetzigen Absatz 3 gefügt werden. Und besonders soll der Klage befehligt werden, daß Arbeiter, die die Berufskarriere auch nur einige Tage unterbrochen haben, auf ihre Kosten ein ärztliches Gesundheitsattest beibringen müssen. Die in dieser Beziehung von der Knappelschaftsverwaltung und den Werkverwaltungen geübte Praxis wird von den Arbeitern als Schikanen empfunden und schien darauf angelegt zu sein, den Knappelschaftszetteln auf Kosten der Arbeiter eine Gunstquelle zu erschließen. Dieser unschuldige Zustand muß befeitigt werden.

Die Streichung des Absatz 4 § 3 muß unbedingt gefordert werden, weil durch die Handhabung der in diesem Absatz festgesetzten Bestimmung sich geradezu ein Mißstand herausgebildet hat. Nach § 3a des Knappelschaftsvereins-Gesetzes und § 171a Allgem. Berggesetzes sind auf ihrer Mutter, solche Personen von der Krankenversicherungsanstalt zu befreien, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen usw. nur teilweise und nur zeitweise erwerbsfähig sind. Diese Bestimmung ist allerdings auch in § 9 der Satzung enthalten. Nach Absatz 4 des § 3 dürfen die Berufskarrieren Personen, die nur teilweise oder zeitweise erwerbsfähig sind, nach Befreiung von der Versicherungspflicht beschäftigen oder zur Arbeit zulassen. Es wird durch diese Bestimmung ein vom

Gesetzgeber nicht gewollter Zwang auf Arbeiter ausgeübt, gegen ihren Willen sich von der Krankenversicherungspflicht befreien zu lassen. Dieser Zwang ist schon auf solche Arbeiter ausgeübt werden, die voll arbeitsfähig waren, und als Hauer in der Grube beschäftigt wurden.

Durch den Antrag zu § 12 sollten diejenigen Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begleitenden oder zu der derselben berechtigenden Beschäftigung ausgeschlossen sind, mit den alten Kassenmitgliedern gleichgestellt werden, wenn sie innerhalb drei Wochen nach Ausschluß aus der Beschäftigung die Krankenkasse in Anspruch nehmen müssen; nach den leichten Bestimmungen erhalten sie nur 50 Prozent des Lohnes als Krankengeld, während die Kassenmitglieder 80 Proz. erhalten.

Durch den Antrag zu § 16 gestellten Antrag sollen die Angehörigen der in Krankenhäusern, Heilstätten untergebrachten Mitglieder besser gestellt und vor Not geschützt werden.

Eine neue und wichtige Forderung enthält der Antrag zu § 21. Er fordert eine Begegnungsbhilfe beim Tode von Ehefrauen und Kindern der Mitglieder. Diese Vergünstigung gewährt eine ganze Reihe von Knappelschaftsvereinen ihren Mitgliedern, die zum Teil mit der Größe und Leistungsfähigkeit des Bochumer Knappelschaftsvereins keinen Vergleich aufzuhalten. Was jene Vereine können, kann der Bochumer erst recht, wie der schon erwähnte Geschäftsbeschluß auch ausweist.

Nach der heutigen Fassung des § 27 können Mitglieder der Pensionsklassen, welche, ohne arbeitsfähig zu sein aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht Mitglieder einer anderen Knappelschaftsklasse werden, ihre bis dahin erworbenen Rechte durch Zahlung der Altersentnahmegröße aufrecht erhalten, wenn sie der Pensionsklasse wenigstens fünf Jahre als Mitglied angehört haben. Durch diese lange Karrierezeit wird manches Mitglied geschäftig, weshalb eine Herabsetzung derselben geboten erscheint. Nun scheint es ja zw. als ob das nicht ausängig sei, da auch das Vergesetz, § 172a, Absatz 1, davon spricht, daß die Berechtigung zur Zahlung der Altersentnahmegröße eintritt bei einem Dienstalter von weniger als fünf Jahren. In seinem Kommentar zum Knappelschaftsgesetz sagt der Herr Oberbergrat Steinbrink über diesbezüglich: "Diese Forderung entspricht der im § 172a, Absatz 2, erfassten Festlegung des Höchstalters der Wartezeit auf fünf Jahre. Durch die Aufstellung dieser Voraussetzung für die unmittelbar aus dem Gesetz sich ergebende Berechtigung soll die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, durch die Satzung diese Berechtigung bereits bei Zurücklegung eines geringeren Dienstalters zu gewähren." Dennoch ist die Herabsetzung der Karrierezeit zulässig.

Zu den Anträgen zu den §§ 81 und 80 wird die Erhöhung der Invaliden- und Witwenpensionen um zehn Prozent gefordert. Die Erfüllung dieser Forderung ist ohne weiteres möglich. Wenn wir die Einnahmen und Ausgaben der Pensionskasse im Jahre 1908 unserer Berechnung zugrunde legen, dann ergibt sich folgendes: Die Ausgabe für Vergnügungspensionen betrug 7 010 542,87 Mark. Wären die einzelnen Pensionen je zehn Prozent höher gewesen, so hätte sich die Ausgabe um 761 054,28 Mark erhöht, hätte also 8 271 607,15 Mark betragen. Die Gesamtausgabe für Witwenpensionen betrug 8 650 505,27 Mark. Bei zehnprozentiger Erhöhung der Pensionen wäre die Summe um 805 552 Mark höher gewesen, so daß sich die Gesamtausgabe für Witwenpensionen auf 9 455 621,79 Mark belaufen hätte. Die Gefahrnehrungspensionen für Invaliden und Witwenwarenten hätten also bei Erhöhung derzeit um zehn Prozent 1 220 110,80 Mark betragen. Die Pensionskasse hat aber im Jahre 1908 einen Überschuss von 14 808 491,38 Mark ergeben. Wäre unsere Forderung 1908 schon erfüllt gewesen, dann würde immer noch ein Überschuss von 13 880 389,50 Mark vorhanden gewesen sein. Damit gäbe ich den Nachweis erbracht zu haben, daß die Erfüllung unserer Forderung durchaus möglich ist.

Den Invaliden- und Witwen wird eine Erhöhung ihrer Pensionen um zehn Prozent aber schon eine wesentliche Hilfe sein. In nachstehender Tabelle geben wir eine Übersicht über die jeweilige Höhe der Invaliden- und Witwenpensionen und deren Höhe nach unserem Antrage:

Dienstalter Jahre	Invalidenpensionen		Witwenpensionen	
	heutiges Statut	unsere Anträge	heutiges Statut	unsere Anträge
10	228,80	251,68	135,20	148,72
15	314,60	340,06	186,40	188,04
20	384,80	428,28	200,20	220,23
25	442,00	490,20	230,20	268,12
30	481,00	520,10	288,40	311,74
35	525,20	577,70	322,80	360,08
40	569,40	626,31	392,60	431,80

Der Antrag zu § 29 fordert Zahlung der Erziehungsbhilfe für die Kinder verstorbenen Invaliden bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs. Diese Forderung ist berechtigt mit Rücksicht darauf, daß Kinder unter 15 Jahren meist oder gar nichts zu ihrem eigenen Unterhalt beitragen können. Ein großer Teil ist auch bis zu 14½ Jahren schulpflichtig, da ja meist die Entlassung aus der Schule nur einmal im Jahre stattfindet. Im sächsischen Berggesetz, § 119, Absatz 1, ist übrigens eine solche Forderung für die Wartezeit vorgesehen.

Der Absatz 2 des § 80 der Satzung bestimmt, daß, falls Mitglieder zum Zwecke der Rentenentziehung zur Beobachtung im Krankenhaus untergebracht sind, ihnen die Hälfte des nachgewiesenen Lohnverlusts erstattet werden soll. Durch den Antrag zu § 80 soll solchen Mitgliedern der volle Lohnverlust erstattet werden. Dieses Verlangen ist durchaus billig, denn es kann den Mitgliedern nicht zugemutet werden einen Schaden dadurch zu erleiden, weil die Knappelschaftsverwaltung ihre Beobachtung für notwendig erachtet, um ihnen die Renten entziehen zu können.

Die übrigen Anträge haben bereits der vorigen Generalversammlung vorgelegen und was dazu zu sagen ist, ist schon wiederholt gesagt worden.

Zu erwähnen wäre von den zu § 86 der Satzung gestellten Anträgen noch der zu Absatz 2 gestellte, der eine bestimmte Größe und Farbe der Stimmzettel bei den Altestenwahlen vorschreibt. Diese Bestimmung ist notwendig, daß den "christlichen" Praktiken bei den Altestenwahlen, möglichst auffällige Stimmzettel anzufertigen, ein Siegel vorgesetzt wird. Die Wahl soll geheim sein, ist aber nicht, wenn eine der an der Wahl sich beteiligenden Parteien Stimmzettel anfertigt, die ohne weiteres kenntlich sind. Der Wahlvorstand kann dann genau kontrollieren, wie jeder Wähler wählt. Es ist bedauerlich, daß in solcher Antrag gegen die sich Organisation neuende Gesellschaft gestellt werden muß, aber die geheime Wahl muß aufrecht erhalten bleiben.

Die Anträge, welche der eingetretenden Generalversammlung unterbreitet werden, sind notwendig und erfüllbar. Mögen auch die Wertschätziger sich dieser Einsicht nicht verschließen und denselben ihre Zustimmung geben.

Bezugnehmend auf vorstehendes teilen wir noch mit, daß dem Ersteingesetzten der Anträge unserer Knappelschaftsältesten, dem Kameraden Julius Benz, Herne, vom Vorsitzenden des Allgemeinen Knappelschaftsvereins, Herrn Geh. Bergrat Dr. jur. Weidmann an, die Festlegung des Einganges der fraglichen Anträge zugegangen ist. Gleichzeitig wurde dem Kameraden aber auch mitgeteilt, daß die nächste ordentliche Vorstandssitzung ausfallen müsse, da kein Verhandlungsstoff vorhanden sei. Also der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, die sich mit sehr wichtigen Satzungsänderungen befassen soll, ist kein Verhandlungsstoff! Es wird immer toller im Bochumer Knappelschaftsverein.

## Mißstände auf den Gruben.

### Oberbergamtbezirk Dortmund.

Beche Graf Bismarck, Schacht III und V. Am 18. September wurde hier gefeiert, am 20. September aber den Hauern gesagt, sie sollten Lebenschichten verfahren. Der Oberbergrat S. sagte zu einem Ausschluß, daß die Arbeitnehmer Lebenschichten zu verfahren, denn jetzt haben wir wieder eine Bestellung von vielen Doppelwaggons erhalten." Wir empfehlen dem Herrn Oberbergrat, sich die Margarine, welche auf der Beche empfohlen wird, einmal selbst aus Broto zu schmecken, dann zur Haxe zu greifen und Lebenschichten zu versuchen. Wir sind überzeugt, daß der Herr danu schnell kuriert ist.

Beche Bruchstraße. Schon wieder müssen wir uns mit diesem Punkt beschäftigen. Die Missstände nehmen hier wohl kein Ende.

der Schildfahrt auf Schacht I der klüftigen Sohle ist die Schutzecke ein Hindernis beim absteigen vom Förderkorbe. Diese ist so niedrig ausgebaut, daß nur der Förderwagen darunter weg kann. Die Arbeiter müssen fast auf Händen und Füßen von dem Förderkorbe herunterkriechen. Dies trifft bei der Aufsicht der Nachschub zu. Es ist uns unverständlich, daß die Stange nicht entfernt wurde, soweit die Bergarbeiter.

Beche Deutscher Kaiser, Schacht III und VII. Vorrereduzierungen und kein Ende, Lebenschichten

vor dem Schöffengericht Termin an gegen den Bergknappenredakteur Ambuscht wegen des Artikels im „Bergknappen“ bezüglich des 20.000 Mf. Flugblattes. Als beim Aufruf der Sache weder der Angeklagte noch sein Verteidiger anwesend war, wurde die Sache zunächst eine Viertelstunde und dann nochmals eine Viertelstunde, also eine halbe Stunde vertagt. Und als auch dann noch niemand erschienen war, wurde sie entgültig vertagt. Dort erkundigte sich der Richter sogar, wann ein Zug aus Südniedersachsen, da der Verteidiger des Angeklagten aus Südniedersachsen kommen sollte. In Oberhausen hat man dem Verbandsvorstand gegenüber diese Rücksicht nicht walten lassen. Außerdem wurde uns mitgeteilt, dass die Sache schon vor der festgesetzten Zeit aufgerufen wurde. Den „Christen“ ist allerdings die Sache trotzdem recht teuer geworden, indem sie 20 Zeugen zu dem Termin hatten durch ihren Anwalt laden lassen. Zentrumsparlamentarier, christlich-soziale Grüßen usw. aus allen Gauen Deutschlands. Unter diesen Justizrat Trümmler, Südniedersachsen, Abgeordnete Gleisberts, Behrens, Deust, ferner Essert, sowie der ganze Stab der Angestellten des Zentrumsgewerkschaftsverbandes. Außerdem auch die Kameraden Huie und Polozny, die aber nicht erschienen waren. Was diese alle zu der in Frage stehenden Sache beklagen sollten, wissen wir nicht. Vielleicht erfahren wir es noch, da die Privatkläger Wiederaufsetzung in dem vorigen Stand beantragen werden. Diesem Antrage muss unseres Erachtens billigerweise entsprochen werden. Am selben Tage fand aber vor denselben Gericht eine Privatklage des Kontrollausschusses des Bergarbeiterverbandes gegen Spaniol statt. Spaniol hatte in der bekannten Schmidthorstsee Versammlung behauptet, der Kontrollausschuss habe das Protokoll in dem Ausschlussverfahren gegen ihn wesentlich gefälscht. In dieser Sache hatte schon einmal Terpilin vor dem Oberhausener Schöffengericht stattgefunden. Damals erklärten sich die Privatkläger zu einem Vergleich bereit unter der Bedingung, dass Spaniol in der „Bergarbeiter-Zeitung“ und im „Bergknappen“ innerhalb vier Wochen die erhobenen Beschuldigungen auf seine Kosten widerrufe. Spaniol erklärte sich damals dazu bereit, hielt aber sein Versprechen nicht. Daraum musste die Sache nochmals verhandelt werden. Im jetzigen Termine erklärte Spaniol, er habe deshalb die im vorigen Termine eingegangene Verpflichtung nicht erfüllt, weil die „Revolverpresse“ (damit meinte er die sozialdemokratische Presse, D. A.) damals geschrieben habe, der Richter habe gesagt, er (Spaniol) habe vor Gericht konfuse Redensarten gemacht. Im übrigen bestritt er die beklagende Behauptung aufgestellt zu haben und beantragte seine Freisprechung. Er wurde zu 50 Mf. Geldstrafe, eventuell zehn Tage Haftung und Trogung der Kosten verurteilt. In der Urteilsbegründung stellte der Richter aus, dass durch die Zeugenaussage des „christlichen Bergarbeiterlers“ Steeger erwiesen sei, dass der Angeklagte die fragliche Behauptung tatsächlich aufgestellt habe. Dadurch hätte er den Privatklägern einen Vorwurf gemacht, wie man ihn sich schwerer nicht denken könnte. Er habe aber nicht einmal den Versuch gemacht, seine Behauptung zu beweisen. Wenn dem Angeklagten auch zugute gehalten sei, dass er sich damals vielleicht in Erregung befunden habe, so sei die den Privatklägern zugesetzte Bekleidung aber doch eine so schwere, dass auf eine den Vermögensverhältnissen des Angeklagten entsprechende empfindliche Geldstrafe hätte erkannt werden müssen. Außerdem wurde den Privatklägern die Haftung zugesprochen, den erkennenden Teil des Urteils innerhalb vier Wochen nach eingetreterner Rechtskraft desselben, je einmal in der „Bergarbeiter-Zeitung“ und im „Bergknappen“ auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen.

amstag, den 30. Oktober 1909, vormittags von 9—

**Fr. 130a.** Von der Gemeinde Nellinghausen: Haupt-

und Bredeneyerstraße gerade Nummern bis zum Tunnel der Eisenbahn von Essen nach Werden, Miltenscheiderstraße ungerade Nummern, Essenerstraße gerade Nummern bis zur Bauvereinsstraße, Bauvereinsstraße gerade Nummern, Krausbäumchenstraße gerade Nummern bis zur Hofer scheiderstraße, Hofer scheiderstraße gerade Nummern zum Velleibrinksbach bis zur Ruhe, Steelerstraße bis zum Velleibrinksbach mit Ausnahme des Hauses Nr. 2, Oberhoferstraße nördliche Seite, Bahnhof-, Kampf-, Stein-, Kurzestraße, Kaiserplatz, Glockenberg-, Stift-, Kloster-, Wiesen-, Kreuz-, Wiedenfeld-, Blaschhoff-, Marken-, Bergisch-Märkische-, Kapellen-, Mühlenberg-, Ost- und Annastraße.

**Nr. 161b.** Von der Gemeinde Stöppenberg der westlich der Ernestinen- und Höhenstraße und südlich der Anschlußbahn der Beche Friedrich Ernestine gelegene Teil, das sind folgende Straßen: Ernestinenstraße gerade Nummern südlich der Anschlußbahn der Beche Friedrich Ernestine, Gerhard-, Glückaufstraße, Höhenstraße gerade Nummern, Mathias-, Meerbeckshofstraße, Salzenbergsweg, Stimmes- und Südstraße, Gemeinde Frillendorf.

**Mr. 299a.** Von der Stadt Mülheim die nachbenannten

Straßen: Auguststraße, Bachstraße gerade Nummern, Bahn-, Bergmann-, Bonn-, Bruchstraße gerade Nummern, Brück-, Bürger-, Charlottenstraße. Dellestraße gerade Nummern. Ditsmühl ungerade Nummern

10. Littenstraße, Völkerstraße gerade Nummern, Dickswall ungerade Nummern, Eppinghoferstraße von der Bach- bis zur Bruchstraße, Fähr-, Falt-, Fröschenteichstraße von Nr. 1 bis zur Aktienstraße, Garten-, Georg-, Gerichtsstraße, Goetheplatz, Goethe-, Gustav-, Heinrich-, Heßener-, Hingsbergstraße von der Eppinghoferstraße bis zur Heßener Grenze, Hochstraße, Hohlegasse, Jäcken-, Kalt-, Karl-, Kettenbrück-, Klosterstock-, Klötzen-, Kohlestraße, Kohlenkampf, Kohlen-, Körner-, Kurze-, Lager-, Leineweber-, Lessing-, Löh-, Löhhberg-, Märkische-, Neuhoff-, Notweg-, Ost-, Parallel-, Quer-, Rheinische-, Rückert-, Ruh-, Sandstraße von der Eppinghoferstraße bis zur Aktienstraße, Schiller-, Schollen-, Schreiner-, Sommer-, Stein-, Steinkuhlen-, Vereinsstraße, Viktoriaplatz, Vittoria-, Wall- und Wielandstraße, Gemeinden Brüch und Speldorf.

Wahlberechtigt sind die volljährigen (21 Jahre alten) Mitglieder der

Die Wähler haben sich, um zur Wahl zugelassen zu werden, zur Ein-  
tragung bei einer der beiden Kästen (1 Zugabe wünschen) eingetragen.  
Von diesen sind diejenigen, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehren-  
rechte befinden, Wahlberechtigt, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehren-  
rechte befinden, Wahlberechtigt sind auch die frankfeiernden und diejenigen  
Mitglieder, die wegen Vollendung eines Dienstalters von 2000 Beitrags-  
wochen von der weiteren Zahlung von Pensionskassenbeiträgen befreit sind.

tragung in die von der Bechenverwaltung aufzustellenden Wählerlisten bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl, d. i. 16. Oktober, anzumelden. Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Die Zulassung zur Stimmabgabe erfolgt gegen Vorzeigung eines Ausweisscheins, den sich jeder Wähler sofort beim Betriebsführer oder dessen Stellvertreter der Firma, wo er arbeitet, holen muß. Lasse sich also jeder sofort in die Wählerliste eintragen und hole sich den Ausweisschein, damit keiner seines Wahlrechts verlustig geht. Die kurze Zeit bis zur Wahl muß noch ausgenutzt werden, die kümmerlich aufzutützen und zur Wahl heranzuhaben, damit den sich heftig nennenden Wahlrechtsräuber und Zechenfreuden eine vernichtende Antwort zuteil wird.

zum Bergrevierbeamten keine Furcht mit  
kann er unter Umständen in eine sehr nüre Lage kommen. Das musste  
am 25. September der Bergrat Warw dar der Bochumer Belehrungs-  
kasse am erfahren. Der Betriebsführer A. von der Zeche Hibernia  
war wegen Verbreitung bergpolizeilicher Vorschriften in zwei Höfen von  
Berggericht zu geringen Strafen verurteilt worden. Er hatte  
Bestrafung eingeleget. Die eine Bestrafung war erfolgt, weil er nicht  
einen gefährlichen Grabenwasser in die freie Flut gelassen, die zweite,  
die er auf dem Scheit Shantock 8' die Seilsfahrt in Betrieb gesetzt  
zur schriftliche Erlaubnis vom stgl. Bergrevierbeamten hatte.  
Bei der Behandlung begann ein förmliches Rechtfertigen gegen den  
geklagten Bergrat Werne, der als Bergrevierbeamter die  
Anklage gegen den Angeklagten erstattet hatte. Der juristische Betrat  
Dr. Berkeneyer, trat als Anwalt des angeklagten Betriebs-  
führers auf und rügte die Behauptung in den Vorbergründ, daß zwischen  
dem Bergrevier und dem Bergrat seit längerer Zeit ein gespanntes  
Verhältnis bestände, auf das das Vorgehen des Bergrats zurückzuführen  
sei. Berater unterstellt die Behauptung als zutreffend. Der  
Bergrevier, daß er auf Grund einer am 17. März ergangenen  
Befragung verpflichtet war, die Grabenwasser auf  
den Bergad näher zu prüfen und daß er bei wiederholten  
Sondern ohne vorherige Anmeldung — den vor-  
her der Abwasser festgestellt habe, holt nichts. Der  
Bergrevier machte dem Zeugen Bochaltung

Bezüglich der Gesellschaft wurde festgestellt, daß es üblich sei, daß bei Abnahme der Schachteinrichtung der Bergrevierbeamte die Erlaubnis zur Gesellschaft einstweilen misslücklich erteile und daß je nach dem Resultat der Probefahrt die schriftliche Genehmigung nachgeholt werde. Werne betont, daß er die Erlaubnis noch von der ordnungsmäßigen Abnahme der elektrischen Kraftanlage abhängig gemacht habe, trotzdem sei die Gesellschaft in Betrieb genommen worden. Der Vorsitzende erklärte, daß die misslückliche Erteilung der Erlaubnis doch keinen Sinn habe, wenn die schriftliche Form vorgeschrieben sei; Bergrat Werne war also genötigt sich gegen drei Fronten zu verteidigen. Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen wurde ihm vorgehalten, daß er noch mehrere Anzeigen gegen die Bechenverwaltung erstattet habe. Wie verwickelt die Sache war, in der sich der Bergrat befand, geht aus einer Erklärung hervor, daß es richtig sei, daß die Bechenverwaltung der Beche sich am 1. April über ihn bei einer vorgesehenen Wehrprobe beschwert habe und er ledernen getragen habe, die hier in Wede stehenden Bunker zu machen, weil aus dem zeitlichen Zusammenhang vielleicht falsche Schlüssefolgerungen gezogen werden könnten. Der Vertreter der Beche und des angeklagten griff den Bergrat äußerst scharf an. Er verstieß sich sogar der Behauptung, es sei in der Geschichte des preußischen Beamtenums noch nicht dagevoren, daß ein akademisch gebildeter Beamter eine misslückige Erlaubnis erteile und ihn später mangels schriftlicher Erlaubnis im Staatsdienst benutzere. Und daß erlaubte sich der Verteidiger sagen, obwohl die wirkliche Sachlage so klar war, daß selbst das Gericht nicht unklar könnte, die bleibungsgerichtliche Strafe stehen zu lassen.

## **Christliche** **Caalabtreiber.**

Dass es die „christlichen“ Gewerkschaften schon seit langer Zeit versucht haben, wo es ihnen möglich war, uns die Lokale abzutreten, ist eine bestreitbare Tatsache, obwohl Sie es immer abzuleugnen versuchen. Folgende beiden Fälle mögen wieder einmal als Beweis hierfür dienen. In der Ortschaft Mengede war es den Kameraden der Zahlstelle schon lange nicht mehr möglich, das größte Lokal des Ortes zu einer Versammlung zu erhalten, in welchem zufälligerweise die Zahlstelle des Gewerkschaftsverbandes tagte. Ob es an dem frischeren Wirt selbst lag, oder ob dazu aufgewiegt war, uns sein Lokal nicht zu geben, mag dahin gestellt sein. Seit kurzem ist das Lokal in andere Hände übergegangen, und der neue Wirt, Schröder, scheint vernünftigere Ansichten zu haben, um er stellte dasselbe auch unserer Zahlstelle zur Verfügung. Als nun am 26. Sept. eine gemeinschaftliche Zahlstellen-Versammlung der Zahlstelle Mengede und Groppenbruch dort stattfand, war der „christliche“ Dreyer, Greiner, zufällig auch anwesend. Als er uns unsere Versammlung abhalten sah, sagte er zu dem Wirt, wenn er uns in einem Lokal tagen ließe, kündigte er ihm sein Interesse an. Bedenfalls eine Handlungswise, die echt „christlich“ erscheint, aber haben die guten Leute heute schon Angst, dass die „roten“ immer in den Himmel wachsen, wie unlängst der „schlichte“ Bergmann aus Mengede in der „Tremontia“ aussprach? Wir meinen, auch die Kameraden vom Gewerkschaftsverband hätten in dieser für uns so schwerwiegenden Zeit etwas anderes zu tun, als uns die Lokale abzutreten. Der zweite Fall spielte sich in Nette ab. Unsere Ortsverwaltung hat von des öfteren versucht, das Lokal Blüthof in Nette, einmal zu einer Versammlung zu erhalten. Aber immer lehnte Herr Blüthof es ab, mit Begründung, stelle er uns sein Lokal zur Verfügung, würde ihm Polizei-Scherereien machen. Als unsere Kameraden das nicht gelten lassen wollten und ihn drängten, ihnen das Lokal zu Versammlungszwecken zu überlassen, gab er zu, dass es die „christlichen“ Gewerkschaften wären, die ihm davon abholten und das Lokal zur Verfügung zu stellen. Mag Herr Blüthof seinen Standpunkt nur hoch halten. Sollte der in Nette geplante Aufstand der Gemeinde-Wirtschaft anstands kommen, ändert Herr Blüthof seine Meinung vielleicht auch einmal; bis dahin mag er seinen „christlichen“ Alkohol mir an „christliche“ verzapfen. Unser Verkehrslokal ist wo unser Versammlungslokal ist, und das ist im Dorf Mengede das Lokal des Herrn Christian Schröder, vormals Dreyer. Abzuwarten steht nun noch, ob die „schlichten“ Vergleute aus Mengede der über „sozialdemokratische“ Wahlsiegsliste fassen werden.

**Dinslaken.** Sonntag den 8. October, morgens 9 Uhr, stürzte auf Schacht Lohberg der Gewerkschaft Damborn die Schwebeblühne zehn Personen in den Schacht; ein Arbeiter war sofort tot, die übrigen neun wurden schwer verletzt ins Dinslakener Hospital geschafft. Dem Schacht wird jeden Sonntag gearbeitet.  
**Obermorgloch.** Den Kameraden zur Kenntnis, daß der Boykott

**Gemeinde Braunschweig** gegen Südtirol

stadthagen. Der christliche „Wahrheitsknopf“ leistet sich in

„Mehrere Kameraden in Stadthagen. Das stimmt! Daß nichts  
eichtigt von Eurer Bezirksleitung in Hagnower müssen wir scheun auf

erst recht von Eurer Bezirksleitung in Hannover, wissen wie ebenso gut, edoch bedaukt Euch bei denen, die Euch jahrelang vorschwefelten, daß der „alte Verband“ für Euch eintritt. Wenn im Harz und Saarrevier die Löhne bedeutend höher sind, wie im Schauburg-Appischen, dann hättet Ihr Euch auch sagen lassen müssen auf der Konferenz, daß die Lohnreihungen ohne den sozialdemokratischen Verband, vom Gewerksverein Christlicher Bergarbeiter erreicht wurden. Wahlt nur im alten Verband, dafür dürft Ihr weiter — hoffen und hungern. Soll es besser werden in Eurem Revier, dann müssen den Arbeitern die Augen noch viel mehr aufgehen über die Phrasen „Genossen.“

Erst jetzt bestreiten alle Kameraden von Stadthagen, daß Bergarbeiter „Bergknappen“ eine solche Notiz gesandt haben. Die hiesige Veras-

Sollten die hiesigen Bergarbeiter einmal Anlaß zu Klagen ihrer Organisation oder deren Leiter haben (bisher war das nicht) ersuchen sie dem „Bergknappen“, daß sie Charakter genug besitzen, dies selbst mit ihrer Organisation auszumachen. Den uehrlichen über den „Bergknappen“ lehnen die hiesigen Bergarbeiter gewiß ab, sie würden es gradezu als eine Besudelung ihrer Überzeugung achten, den „Bergknappen“ überhaupt in Anspruch zu nehmen. „Bergknappe“ ist doch sonst so schnell bei der Hand, alles was sich in den Verband ausschlagen läßt, zu veröffentlichen, warum veratlcht er dann nicht auch das angebliche Schreiben der Aukfameraden Stadthagen? Wie sagen dem „Bergknappen“ offen, daß er sich die bliche Notiz der Aukfameraden von Stadthagen entweder aus Fingern gesogen hat, um die Bezirksleitung zu verttigen, - oder er hat sich dieselbe hier bei irgend einem H a n s w u r s t, d e m R e i c h s l ü g e n v e r b a n d n a h e s t e h t, bestellt. Behauptung des „Bergknappen“: Der Verband erreiche nichts, Verhüungen seien nur durch den christlichen Gewerksverein erreicht werden, ist einfach die Höhe dessen, was an Gemeinheit und Verbindung erreicht werden kann. Wir halten es für unanständig, eine

ung erreicht werden kann. Wir haben es für unanständig, eine Organisation für einen lokalen Richtersitz, oder für einen Lohnrückgang, als in Zeiten der Krise, verantwortlich zu machen und daraus den so genannten Vorwurf des Nichtstuns herzuleiten. Wenn wir aber diesen Gewerksverein in der Notiz beschrittenen Spuren folgen wollen, so ant er dabei gewiß unter die Städer. Im Saarrevier ist der Gewerksverein nach seiner Angabe stark vertreten. Eineidrittel der Belegten sollen im christlichen Gewerksverein organisiert sein. Trotz der Krise des Gewerksvereins sank dort der Lohn im letzten Halbjahr um 15%. pro Schicht und Arbeiter. Im Siegener Erzbergrevier, ebenso im Hagen-Beueler ist die Domäne des christlichen Gewerksvereins, (derart wird durch den christlichen Abgeordneten Behrens im Reichstageten), dort sank der Lohn im letzten Halbjahr im ersten Bezirk um 30 Pfsg. im letzteren Bezirk um 45 Pfsg. pro Schicht und Arbeiter. Derchster „Bergknappe“, wir könnten wenigstens hier den Lohn annehmen, warum ließ der christliche Gewerksverein gerade dort, wo er stark allein ausschlaggebend war, den Lohn ganz enorm sinken? Wie gesagt, wir machen uns diese Methode nicht zu eigen, da wir sie unehrlich halten. Wir wollten dem „Bergknappen“ nur zeigen, daß Unehrlichkeit auf ihn selbst zurückprallen muß. Im Harz ist ja der Lohn allerdings um fünf Pfennig gestiegen. An dieser Lohnsteigerung ist der christliche Gewerksverein mit seinen paar Bäckerdurchgangsliedern im Oberharz aber wirklich unschuldig. Mit denselben Begründen, wo der christliche Gewerksverein die Lohnsteigerung als seinen Erfolg reklamieren will, mit denselben Grunde könnte er behaupten, es sei sein Lustschiff wäre nie erfunden worden, wenn der christliche Gewerksverein nicht gegründet worden wäre. Diese Behauptung, daß Lohnsteigerung im Oberharz dem christlichen Gewerksverein zu danken

ttgang des christlichen Gewerkvereins im Oberharz sein. Einzelner wollen wir aber dem „Bergknappen“ noch unter die Nase reiben. Der „Bergknappe“ jammert über die elende Lage der Arbeiter. Wer ist denn den Arbeitern alle Lebensmittel und Bedarfsartikel durchzuführen und Steuern verteuern? Der christliche Gewerkverein ist kräftig mit geholfen. Wenn der „Bergknappe“ mit uns die niedrigen Löhne der hiesigen Bergarbeiter bedauert, warum sind dann die christlichen Abgeordneten im Landtag nicht bei Beratung des Berges für die Petition der hiesigen Bergarbeiter eingetreten? Sie haben nicht dafür gestimmt, der „Wüsterchrist“ Brust, der frühere Vorsitzende des Gewerkvereins, leistete sich noch die Niedertracht, die hiesigen Bergarbeiter zu verdächtigen. Imbusch und Sauermann, die beiden Landtagsabgeordneten und Mitglieder bzw. Sekretäre des Gewerkvereins wiegen. Nur allein die Sozialdemokraten traten für Besserstellung der hiesigen Bergarbeiter ein. Und eine Organisation, deren Vertreter sich derartige Brüderliche Gemeinheit unter stillschweigender Zulassung des Imbusch und Gen. gegen die hiesigen Bergarbeiter erlaubt haben, die ihnen zugestandenermaßen (Brust) zum hinterlistigsten Verrat gegen die hiesigen Bergarbeiter hergeben wollte, die will noch glauben machen, daß die hiesigen Bergarbeiter auf solche Anwürfe des „Bergknappen“ einzufallen? Mag der christliche Gewerkverein ruhig seine Verleumdung und Druckerschwärze festlegen und wieder paletweise nach hier senden, umwandern den Weg, den sie früher gegangen sind. Mag auch der christliche Gewerkverein wieder einmal ruhig nach hier kommen, die hiesigen Bergarbeiter werden ihn mit Vergnügen — — wieder holen.

Die Direktion der Münze Berlin schreibt oft neue und alte

So unglaublich es auch klingen mag, die Mansfelder Gewerkschaft nimmt Radtke.

So unglücklich es auch tingen mag, die Blutwiederei Gewerkschaft und jetzt Massenklüdigungen derjenigen vor, die es gewagt haben, Versammlung am 10. September in Hettstedt zu besuchen. Der atische Haß derjenigen, die in der Versammlung von dem Kameraden Schieß gefräupt wurden, macht sich in der schlimmsten Weise Lust, hendiweise fallen die Opfer der Spießel und Denunzianten. Auch htorisierte befinden sich darunter. Man droht offen, all' die Hunderte, in der Versammlung waren, noch hinaus zu werfen. Wo soll das aus? Wie soll das enden? Stein Mensch ist in stande, die Empörung schilfern, von der die hiesigen Kameraden jetzt erfüllt sind. Es darf der größten Lust eingang, um die Masse der ergrebeiter zurück zu halten, daß sie nicht dem von der Mansfelder Gewerkschaft etablierten Schrecken eine Ende, ein Ende mit Schrecken machen. An derzung der Mansfelder Gewerkschaft und an ihren Kreaturen liegt es ebenfalls nicht, wenn es bis jetzt ohne jeden Zwischenfall abgegangen. Braut den Spießeln und Denunzianten nicht vor den Folgen ihrer spiellos schmähigen und gemeinen Tägigkeit? Aber nein, diesen statuten ist jedes Gefühl und Ehrgefühl für Menschenwürde abhanden kommen. Sie sind zu jeder schufigen Handlung bereit, die man von ihnen verlangt. Dass sich auch Beamte zu diesem ehelosen Handwerk geben, ist verständlich. Der Weizen dieser Herren blüht nur unter diesem jeglichen System. Sie wissen, daß in dem Augenblick, wo die Ausföhrung im hiesigen Revier zu einem Machtfaktor geworden ist, es in Ende ist mit der jetzt teilweise herrschenden schlimmen Misshandlung. Sind es doch gerade diejenigen, deren Gewissen am meisten stet ist, die sich auch am eifrigsten als Spießel zeigen. So war es wieder am 20. September als die zwei Belegschaftsversammlungen des Gründschachtes stattfanden. Nicht weniger als fünfzehn von der edlen Statt hatten die Straße besetzt, darunter sogar Frauen. Einmal wollte man kontrollieren und zum andern die Kommenden einschlietern und Besuch der Versammlung abhalten. Hier schien nun der Fahrsteiger Bachtel die Seele des Ganzen zu sein. Herr Bachtel hat aber auch alle Mühe, der Ausbreitung der Organisation entgegen zu arbeiten. Er kann es sich sehr wohl denken, daß es dann vorbei ist, mit dem bis von ihm gepflegten Modus, die Bergarbeiter, die seine Privatleute vertreten müssten, von der Gewerkschaft bezahlen zu lassen. Halb auch sein Elter. Aber er mag nur ruhig weiter seine nicht de lobenswerte Tätigkeit ausüben, wie werden uns zu wehren wissen von jetzt an jedem Beamten, der sich zur Bekämpfung und Bespitzelung Arbeiter hergibt, rücksichtslos an den Pranger stellen.

**Das Haftrecht faustioniert.** Wie bekannt, hatten die Belegschaftsversammlungen am 20. beschlossen, eine Kommission zu wählen, diese zu beauftragen, alles zu versuchen, um eine friedliche Lösung der Kündigung zu erreichen. Die Kommission war beim Betriebsführer und Abteilungsdirektor vorstellig. Der Erfolg war ein negativer. Auf die Frage warum die Kündigungen erfolglos waren, antwortete der Direktor: wegen unliebsamen Vertrags innerhalb außerhalb ihres Arbeitsverhältnisses. Auf die Entgegnung der Kommissionmitglieder, daß doch der Obersteiger ihnen alle bestätigt habe, daß sie sich in ihrem Arbeitsverhältnis nichts hätten zu schulden lassen, antwortete der Direktor, der Obersteiger wüßte auch alles. Heute vormittag (1./10.) begab sich die Kommission zum Abteilungsdirektor, der jedoch nicht anwesend war. Sie wurden von dessen Sekretär, Herrn Landesrat Thewes, empfangen. Es sei von vornherein erkannt, daß auch hier nichts erreicht wurde, aber die Neuerungen des Herrn Thewes verdiensten doch festgehalten zu werden. Beweisen sie doch das Tressendste, daß bei der Leitung der Mansfelder Gewerkschaft zu mittelalterliche Anschauungen über das Arbeitsverhältnis seien. Auf die Frage der Kommissionmitglieder, warum man die Kündigungen vorgenommen habe, erklärte Herr Thewes: „Die gekündigten Arbeiter haben sich in- und außerhalb ihres Arbeitsverhältnisses unliebsam gemacht.“ Als man ihm die Zeugnisse der schon Entlassenen die Worte des Betriebsführers an die jetzt Gefündigten, daß der Steiger nicht im geringsten über sie klagen könne, im Gegenteil mit Arbeit und ihrem Vertragen vollständig zufrieden sei, vorhielt, antwortete Thewes: „Der Betriebsführer ist nur über das Verhalten der Arbeiter auf dem Schachte unterrichtet, aber nicht über das Verhalten außerhalb desselben. Sie (die Leitung) sei gewillt, nur mit Reichstreuen, nicht innerhalb und außerhalb des Arbeitsverhältnisses treu seien, um zu arbeiten. Das würde sie tun, so lange es möglich sei, wüßten ganz genau, daß sich die Gefündigten gerade außerhalb des Arbeitsverhältnisses unliebsam benommen hätten. Was sie sich zu schulden kommen lassen, brauche er nicht zu sagen. Allerdings er zugeben, daß auch die Tatsache, daß sich die Betreffenden organisiert haben, mit dazu beigetragen hat. Wir haben das Recht in Händen und können uns die Leute aussuchen, wie wir wollen. So, Herr Thewes, Landesrat Thewes, juristischer Abteilungsdirektor der Mansfelder Gewerkschaft, da ging es zum königl. Bergrevierbeamten Herrn Berggrat Schmielau, dieser sollte vermitteln. Herr Schmielau erklärte den Beamten der Belegschaft, daß er nichts machen könne. Er könne wohl einiges Wort einlegen, aber helfen täte es nichts. Als er von der Kommission auf den Ernst der Lage aufmerksam gemacht wurde, als ihm sagte, daß es die größte Mühe gekostet habe, die Belegschaft zur Arbeit zu halten, hielt dies der Herr Berggrat nicht für möglich. Er erklärte er, es wäre das gute Recht der Bergarbeiter, sich zu konsolidieren, aber sie hätten wissen müssen, daß es die Gewerkschaft gewollt habe. Im übrigen käme es darauf an, wer es am längsten hielte. Damit sind alle Versuche der Belegschaft um friedliche Beilegung der Angelegenheit gescheitert. Charakteristisch ist die Erklärung des Berggrats, daß er vollständig davon überzeugt sei, daß alle Ansprüche seinerseits bei der Gewerkschaftsleitung vollständig ausgeschöpft seien. Und nun noch einmal zurück zu den Verhandlungen mit dem Landesrat Thewes. Daß die Arbeiter gesetzlich berechtigt sind, sich zu konsolidieren, weiß Herr Thewes, aber das läßt ihn kalt. Hier sind die Ansprüche der Mansfelder Gewerkschaftsleitung Gesez. Und diese Ansprüche dulden nicht die geringste selbstständige Regelung der Arbeiterschaft. Mansfelder Gewerkschaft verlangt willenloses Arbeitervieh, aber Arbeitervieh, die sich einzubilden, auch Menschen zu sein. Diese Einbildung ist aber schon eine unliebsame Bemerkbarmachung. Wie könnten sich diese Sklaven einzubilden, auch Menschen zu sein, Anspruch auf menschliches Leben zu haben? Das mußte den Empörern plausibel erscheinen, die bis zu 35 Jahre im Dienste der Gewerkschaft gefunden haben. Es ist ja doch bloß Arbeitervieh, es sind ja bloß Hunde, wahr, ihr Herren? Man möge sich hüten. Wenn die Schnauze gespannt ist, dann reizt sie. Vor dem Sklaven, der die Schnauze reizt, doch vor dem freien Manne, zittere nicht. Und noch eins. Als die Kommission dem Herrn Thewes vorhielt, daß die Direktion Spiegel in die Versammlung gesandt habe mit dem Antrage, alle Besucher zu protokollieren und der Direktion einzureichen, antwortete dies der anwesende Direktor Weißleder. Aber deshalb ist es wahr. Die Mansfelder Gewerkschaft unterhält ein ganzes Heer von Spiegeln. Doch auch diesen schmückigen Schurken wird noch das Handwerk



## Verbandsnachrichten.

Das Mitglied Nr. 182 841, Ludwig Tomovicz aus Horstmar, ist wegen Betrugs und Schädigung des Verbandes ausgeschlossen.

**Aufserdreh.** Die leute Bahlstellen-Versammlung hat den bisherigen Modus, wonach den Hinterbliebenen eines verstorbenen Kameraden, welche auf einen Kranz verzichteten, der Vertrag von 10 Mr. ausgehoben. In Zukunft wird also nur ein Kranz gestiftet.

**Holthausen-Wörrig.** Kamerad Wilhelm Vorsteiner hat die Haftzettel-Versammlung wieder übernommen und wohnt jetzt in Wörrig, Gaffelstraße 100. **Die Ortsverwaltung.**

**Bergk. Bochum.** Laut Beschluss der Uglationskommission findet Sonntag, 10. Oktober für den ganzen Bergk. eine Haftzettel-Versammlung statt. Die Kameraden werden deshalb freudlich erachtet, sich ihren Vertraulichkeiten zahlreich zur Verfügung zu stellen. **Der Bezirksleiter.**

**Garpen.** Die krankelnden Mitglieder wollen sich innerhalb der ersten 14 Tage der Krankierzeit beim Vertrauensmann August Grelling sen., Vochohlstr. 15, melden.

### Wohnungsveränderungen.

**Bezirk Beuten-Königsblütte.** Allen Verbandskameraden zur Kenntnis, daß sich meine Wohnung vom 1. Oktober 1909 ab in Königsblütte, Gutenbergstraße Nr. 18 befindet. Alle Verbandsangelegenheiten werden dort in meiner Wohnung erledigt. **L. Böltt.**

**Garpen.** Der Kassierer Heinrich Seedorff wohnt Nr. 142, Niemke. Die Wohnung des Vertrauensmannes befindet sich jetzt Constantiusstraße 84.

### Krankengeldauszahlung.

**Mischerleben.** Krankengeld wird jeden Sonntag von 11 bis 12 Uhr in der Wohnung des Kassierers Gustav Stöber, Decklingerstraße 4, ausgezahlt.

**Bochum II.** Krankengeld wird jeden zweiten und vierten Sonntag im Monat, vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Lokale des Herrn Hillehoff, Mitterenstraße 100, ausgezahlt. Die Mitglieder wollen dieses bezahlen, damit ihnen unruhige Wege erspart bleiben.

**Dittersbach.** Krankengeld wird jeden Sonntag vormittag in der Wohnung des Kameraden August Pohl, Dittersbach Nr. 48b, III. Etage ausgezahlt.

### Bücherrevision.

In folgenden Bahlstellen findet Revision der Mitgliedsbücher statt und werden die Kameraden gebeten, dieselben bereitzulegen, damit den Revisoren nützliche Wege erspart bleiben:

**Bergk. Höhen.** Im Oktober.

**Böddinghausen.** Im Oktober.

**Göttingen.** Im Monat Oktober.

**Söchsen II.** Vom 10. bis 19. Oktober.

**Kamen I.** Vom 15. bis Ende Oktober.

**Kahnsdorf-Wildenhain.** Im Monat Oktober.

**Kesse.** Vom 10. bis 25. Oktober.

**Kroß.** Vom 15. Oktober bis 1. November.

### Kranzpendemarken.

**Bismarck.** Im Monat Oktober.

**Bochum II.** Laut Beschluss der letzten Bahlstellenversammlung ist jedes Mitglied verpflichtet alle drei Monate eine Kranzpendemarken zu geben. Sürdt ein Mitglied, dann wird aus dem Ertrag der Kranzpendemarken ein Kranz gestiftet. Nur in solchen Fällen, wo es durch irgend einen Umstande nicht möglich war, einen Kranz zu stiften, kann der Vertrag für den Kranz den Hinterbliebenen in vor ausgezahlt werden.

**Groppenbrück.** Im Monat Oktober.

**Kuckau.** Im Monat Oktober.

**Marienhal.** Im Oktober für das III. Quartal.

**Wülfrath-Melleken.** Im Monat Oktober.

**Mamsdorf-Wildenhain.** Im Oktober für das dritte Quartal.

## Verbandsmitglieder! Gedenn der im Generalstreit stehenden schwedischen Arbeitshörder. Schnelle Hilfe tut not! Wer schnell gibt, gibt doppelt.

### Zahlstellen-Versammlungen und Steuertage.

**Bielefeld.** Geben abenden Sonnabend, abends 8 Uhr, im Gasthof Burgberg. **Grimm.** Geben zweiten Sonnabend im Monat, im Gasthof Burgberg. **Minden-Schwarzwalde.** Geben Donnerstag nach dem 1. abends 8 Uhr, und jeden zweiten Sonntag nach dem 1. Nachmittag 4 Uhr, im Gewerkschaftslokal.

**Geben Sonntag nach dem 5. des Monats:**  
Hövel. Nachmittags 8 Uhr, im Gasthof Burgberg, Oberländer Platz.  
Hönn. Nachmittags 8 Uhr, im „Althof“.  
Hönnetal. Nachmittags 8 Uhr, im Gasthof „Zur Kanne“ in Warby.  
Hagen. Nachmittags 8 Uhr, im Lokale des Herrn Windfuhr.  
Hertenberg II. Nachmittags 4 Uhr, im Gasthof des Herrn O. Bahn, Oberländerstr.

**Geben zweiten Sonntag im Monat:**  
Hönen. Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Withe Massenberg.  
Höpken. Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Stöbemann, Grenzstraße.  
Hövelbeck. Nachmittags 8 Uhr, im Lokale des Herrn H. Becker, Deutscher Kanal.  
Auf dem Schne. Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn H. Becker.  
Hardenberg. Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Herrn Sieberichs, Kirchstraße.  
Harow. Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Bergmann.  
Hees. Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Herrn O. Steinraus, Eisbeller.  
Henningsen. Nach 2 Uhr, im Lokale des Herrn Wenzel in Henningsen.  
Hönum VII (Hamme). Nachm. 4 Uhr, im Lokale des Herrn Knippelschmid.  
Hönnern. Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Karl Schäfer.  
Hörbeck. Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Herrn Thiedecker, Mitterstr. 100.  
Hreibach. Nachmittags 8 Uhr, im Lokale des Herrn Heiderich, Hagenstraße.  
Helmighausen. Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Bernhard Kroll.  
Huer. Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Breidenbrock, Hagenstraße.  
Hülfchen. Nach 2 Uhr, im Lokale des Herrn L. Fischer, Schuhhaus, Kirchbergstr.  
Derne. Nachmittags 8 Uhr, im Lokale des Herrn Pleuger.  
Hövel. Nachmittags 8 Uhr, im Lokale des Herrn Müller.  
Dortmund. Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Schäfer.  
Dortmund. Nachmittags 4 Uhr, im Gewerkschaftslokal, Gute Hoffnung, v. Delbrückstr. 20.  
Verbandsangelegenheiten, die speziell unsere Zahlstelle betreffen.

**Vümpt I.** Nachmittags 8 Uhr, im Lokale des Herrn H. Völk, Behringstr. 70.  
**Giehols.** Nachmittags 8 Uhr, im Lokale des Herrn Karl Hause.  
**Eidel.** Vormittags 10 Uhr, im Lokale des Herrn Homburg, Banne, Schulstraße.  
**Görsen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Mich. Höllinghaus.  
**Essen-West-Altenbors.** Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Herrn Ernst (Schäfer, Krothe), Gie Siemens- und Helmholzstraße.  
**Giesen.** Nachmittags 8 Uhr, im Lokale des Herrn H. Müller.  
**Giesen-B. Holsterhausen.** Vom. 11 Uhr, im Lokale des Herrn Elsener, Wiedenhof.  
**Gellhammer.** Nachm. 3 Uhr, im Lokale des Herrn E. Wildmann, Hinter-Gellhammer.  
**Gelbaumengrenze.** Nachm. 3 Uhr, im Lokale des Herrn Thiem, „Zur Erholung“.  
**Forsbach.** Nachmittags 4 Uhr, wo? sagt der Vore.

**Friesenbruch.** Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Herrn Dräger.  
**Friedland.** Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Herrn Möller in Kräh.  
**Frohburg.** Nachmittags 8 Uhr, im Braucht.  
**Gehlen.** Nachmittags 21/2 Uhr, im Lokale des Herrn H. Götsch.  
**Gelsenkirchen II.** Vormittags 10 Uhr, im Lokale des Herrn Müller, Essenerstr.  
**Grebel.** Nachmittags 3 Uhr, im Lokale des Herrn Gottlieb Dörr.  
**Gribben.** Nachmittags 8 Uhr, im Lokale des Herrn Schumann in Münthal.  
**Groß-Mündorf.** (Bestattungsfeier fehlt.) Im Lokale des Gastwirts Marten, Bahnhofstr.  
**Halle a. d. S.** Nachm. 3 Uhr, im Lokale des Herrn Angemeyer, Mertesdorferstr. 64.  
**Hallern.** An bekannter Stelle.

**Hamborn II.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Högweg.  
**Hartau.** Nachmittags 4 Uhr, im Restaurant des Herrn Prüfer.  
**Haglinghausen.** Nachmittags 5 Uhr, im Lokale des Herrn Janzen.  
**Heeren.** Nachmittags 8/4 Uhr, im Lokale des Herrn H. Schüter.  
**Heiligen.** Nachmittags 8 Uhr, im Lokale des Herrn W. Bündgen.  
**Herges-Vogel.** Nachm. 4 Uhr, im Lokale des Herrn W. Simon, in Auewallenburg.  
**Hörzogenrath.** Nachmittags 2 Uhr, wo? sagt der Vore.

**Hövel.** Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Herrn H. Heidem.  
**Hösten I.** Nachmittags 5 Uhr, im Lokale des Herrn August Bröse.  
**Hösten II.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Krause in Überr.  
**Hohenfels.** Nachmittags 2 Uhr, im Lokale des Herrn W. Schmitz.  
**Homburg.** Nachmittags 5 Uhr, im Lokale des Herrn Martin Bludorf.  
**Hüntrup.** Nachmittags 5 Uhr, im Lokale des Herrn Kuhlmann, früher Elze.  
**Hörbe.** Nachmittags 2 Uhr, im Lokale des Herrn H. Nossen, „Westfäl. Hof.“

**Hörde.** Nachmittags 8 Uhr, beim Vertrauensmann Schäfer in Lindenhorst (Nied.). Vorm. 11 Uhr, im Lokale des Herrn Grothe, Schlossstraße.  
**Warder.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Böhmer.  
**Wesel.** Versprechung, Wo? sagt der Vore.

**Kamen II (Vergassen).** Nachmittags 8 Uhr, im Lokale des Herrn Börgschulze.  
**Kamen III.** Nachmittags 8 Uhr, im Lokale des Herrn W. Korte.  
**Katernberg I.** Versprechung, Wo? und wann? sagt der Vore.

**Kleinenheide.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Winnenberg.  
**Klein-Wünnen.** Nachmittags 8 Uhr, im Lokale des Herrn Gräbert.  
**Kleve.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Gräbert.

**Köln.** Nachmittags 5 Uhr, im Gasthaus „Zur guten Quelle“.  
**Königswinter.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Wilhelm Drücke.  
**Kreuztal.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Franz Rude.  
**Kronau.** Nachmittags 8 Uhr, im Lokale des Herrn Dötsche in Gablenz.  
**Kreuzkamp.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Kelerling.  
**Köln-Ehrenfeld.** Nachmittags 8 Uhr, im Lokale des Herrn Böckeler.  
**Köttingen-Ost.** Nachmittags 21/2 Uhr, Wo? sagt der Vore.

**Lünen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Böckeler.  
**Altendorf.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Böckeler.  
**Wittenberg.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.

**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.

**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.

**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.

**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.

**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.

**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.

**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.

**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.

**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.

**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.

**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.

**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.

**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.

**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.

**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.

**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.  
**Wittenberghausen.** Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn K. Körner.